



# Wegraine und Gewässerrandstreifen als Teil des kommunalen Biotopverbundes

Ein Analyseleitfaden zur Kartierung und  
ökologischen Aufwertung landwirtschaftlich  
übernutzter Saumbiotope

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY



Praxisleitfaden, erstellt im Rahmen des verbändeübergreifenden Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung von priorisierten, umsetzungsorientierten Konzepten und Umsetzungsstrategien zur Stärkung der Zielerreichung der Naturschutz-Offensive 2020 des Bundesumweltministeriums“.

Forschungskennziffer (FKZ) 351 681 010 A  
Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz

Stand Mai 2019

### BUND – Freunde der Erde

Friends of the Earth Germany  
Kaiserin-Augusta-Allee 5  
10553 Berlin

### Die Erde braucht Freunde:

[www.bund.net](http://www.bund.net)  
[www.facebook.com/BUND.Bundesverband](http://www.facebook.com/BUND.Bundesverband)  
[http://twitter.com/BUND\\_net](http://twitter.com/BUND_net)

Telefon +49 (0)30 275 86 495  
Fax +49 (0)30 275 86 440  
Mail [Milan.Fanck@bund.net](mailto:Milan.Fanck@bund.net)

Titelbild Elke Freese, CC BY-SA 3.0  
Layout Matthias Fanck



Deutsche Umwelthilfe



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Warum Saumbiotope?	4
2	Rechtliche Lage	6
2.1	Rechtliche Stellung im Sinne des BNatSchG	7
2.2	Verpflichtungen der Eigentümer	7
2.2.1	Zivilrechtlicher Schutz des Wegeeigentums nach BGB	8
2.3	Wasserhaushaltsgesetz (WhG)	8
2.4	Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung Exkurs: Verschiedene Referenzsysteme	8 10
2.5	Pflanzenschutzgesetz (PfSchG)	10
2.6	Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG)	11
3	Die Suche nach den verlorenen Randstreifen	11
3.1	Draußen	12
3.2	Am Computer	12
3.3	Was nun?	14
3.3.1	Wo ist die Grenze?	14
3.3.2	Was, wenn keine Einigung erzielt werden kann?	15
3.3.3	Der Grenzverlauf ist festgestellt – was nun?	15
	Literatur	16
	<b>Anhang 1: Technische Anleitungen für Geodatenvierer</b>	<b>17</b>
	Baden-Württemberg	18
	Bayern	19
	Berlin	20
	Brandenburg	21
	Bremen	22
	Hamburg	23
	Hessen	24
	Mecklenburg-Vorpommern	25
	Niedersachsen	26
	Nordrhein-Westfalen	28
	Rheinland-Pfalz	29
	Saarland	30
	Sachsen	32
	Sachsen-Anhalt	33
	Schleswig-Holstein	34
	Thüringen	36
	<b>Anhang 2: Übersicht Länderregelungen zu Gewässerrandstreifen – Stand Juni 2018</b>	<b>37</b>
	<b>Anhang 3: Protokoll Rückgewinnung Wegerand- oder Gewässerrandstreifen, Ortstermin</b>	<b>43</b>

## 1 Einleitung

Noch zur Mitte des letzten Jahrhunderts bot die Kulturlandschaft Mitteleuropas ausreichend Diversität, um Habitate für eine große Zahl von Tier- und Pflanzenarten zu bieten. Mit der zunehmenden Industrialisierung der Landwirtschaft und der damit einhergehenden Ausbreitung großflächiger Monokulturen sowie dem Verlust kleiner Landschaftselemente wurden diese Habitate jedoch stark dezimiert. Insbesondere die Flurbereinigung richtete diesbezüglich oftmals mehr Schaden als Nutzen an. Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die Verinselung der verbleibenden Habitate dar, wodurch tägliche und saisonale Wanderbewegungen sowie genetischer Austausch innerhalb von Arten weiter eingeschränkt werden. Für bedrohte Populationen kann dies schnell kritisch werden (Frobel et al., 2018). Um in dieser „aufgeräumten“ Kulturlandschaft ein Überleben gefährdeter Arten gewährleisten zu können, ist der Auf- und Ausbau sowie der Erhalt eines engmaschigen, kleinräumigen und auf kommunaler Ebene beginnenden Biotopverbundnetzwerks dringend notwendig.

### 1.1 Warum Saumbiotop?

Feld- und Wegraine sowie Gewässerrandstreifen können hierfür ein wichtiger Bestandteil sein und bieten großes Potential, da sich entlang jedes öffentlichen Weges beidseitig ein Streifen öffentlicher Flächen befindet. Eine grobe Abschätzung ergibt sich aus dem Datensatz von [OpenStreetMaps \(OSM\)](#). Aus diesem ergibt sich eine Länge des landwirtschaftlichen Wegenetzes in Deutschland von 1.099.795 km. Nimmt man einen 2 m breiten Wegrain auf jeder Seite des Weges an, ergibt das bereits 4.399 km<sup>2</sup>. Zählt man hierzu noch Gewässerrandstreifen von 5 m beidseitig (der laut §38 WHG gesetzliche Mindestabstand landwirtschaftlicher Nutzung zu Gewässern) der 140.000 km Gewässer (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer als 10 Quadratkilometer), kommen noch 1.400 km<sup>2</sup> hinzu. Zusammen ergibt dies 5.799 km<sup>2</sup>, was immerhin 1,6% der Landesfläche Deutschlands (357.386 km<sup>2</sup>) entspricht!



Abbildung 1: Der Wegrain: Ein Lebensraum für eine Vielzahl von Arten

Oliver Kwetschlich



Trotz der häufig geringen Breite dieser Streifenbiotope sind sie von herausragender Bedeutung als lokaler Beitrag zum Biotopverbund in der Kulturlandschaft. Durch ihre langgezogene Form und ihre Verteilung im Raum bilden sie ein ideales Netz für Wanderbewegungen verschiedenster Tiere und die Ausbreitung von Pflanzen.

Sie bieten außerdem vielfältige Lebensräume für diverse Tier- und Pflanzenarten. Weil auf den Äckern gepflügt, gedüngt und mit Pestiziden gespritzt wird, sind die ungenutzten, ganzjährig verfügbaren Wegraine besonders wichtig als Lebensräume, soweit sie nicht auch vom Pestizid- und Düngereinsatz betroffen sind. Eine vielfältige Struktur aus Gräsern, Stauden, kleinen Gebüschchen oder Einzelbäumen schafft dort Nischen für eine große Artenvielfalt. Des Weiteren mindern dauerhaft bewachsene Wegraine die Bodenerosion durch abfließendes Niederschlagswasser. Sie bieten einer Vielzahl von „Nützlingen“

Unterschlupf, z.B. blattlausfressenden Käfern und Wespen, die von den Wegrändern aus Schädlingen in den Kulturflächen nachstellen. Der Randstreifen leistet so einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Schädlingsbekämpfung.

Gewässerrandstreifen erfüllen aus ökologischer Sicht gleich mehrere wichtige Funktionen, wenn sie in ausreichender Breite vorhanden sind: Einerseits sind sie Lebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor für terrestrische und aquatische Arten, andererseits ein wichtiger Puffer für stoffliche Einträge aus der Landwirtschaft in das Gewässernetz. Insbesondere mit Blick auf die schlechte ökologische Gewässerqualität in Deutschland und die Forderungen der [EU-Wasserrahmenrichtlinie](#) sind durchgehende und ausreichend breite Randstreifen für Gewässer von außerordentlicher Bedeutung (Arnold et al., 2015).



Abbildung 2: Häufig traurige Realität: Bis direkt an den Weg geackert und Pestizid auf den verbleibenden Randstreifen ausgebracht  
Jürgen Kruse



Mit der [Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt](#) von 2007 hat sich die Bundesregierung u.a. auch dem Schutz von Feld- und Wegrainen verpflichtet: „Bis 2015 nimmt der Flächenanteil naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope (hochwertiges Grünland, Streuobstwiesen) um mindestens zehn Prozent gegenüber 2005 zu. 2010 beträgt in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente (zum Beispiel Hecken, Raine, Feldgehölze, Kleingewässer) mindestens fünf Prozent.“ (BMUB, 2007)

Auch im Entwurf für das „[Aktionsprogramm Insektenschutz](#)“ (Stand Juni 2018) hat das BMU die herausragende Rolle von Strukturelementen wie Wegrainen und Feldrainen erkannt. In 1.4 heißt es: „Der Bund wird bis 2022 dazu beitragen, die Potenziale von Säumen entlang landwirtschaftlicher Wege für den Insektenschutz zu nutzen.

Dazu gehört:

- Eine repräsentative, naturraumbezogene Stichprobe auf Gemeindeebene in ausgewählten Testgebieten mit einer Analyse der Veränderungen des Wegenetzes sowie einer Potenzialabschätzung
- Entwicklung von konkreten Handlungsempfehlungen
- Einsatz bei Kommunen und ihren Spitzenverbänden dafür, entsprechende Flächen in kommunalem Eigentum für den Insektenschutz zu nutzen

*Beschreibung: Säume entlang ländlicher Wege wurden in der Vergangenheit durch Einbeziehung in die Nutzung erheblich verringert. Teilweise sind landwirtschaftlicher Wege vollständig verschwunden und in landwirtschaftliche Nutzflächen überführt worden. Durch diese zum Teil nicht legale, aber vielfach geduldete Praxis gingen Insektenlebensräume verloren und es wurde zur Landschaftszerschnei-*

*dung beigetragen. Eine Wiederherstellung und Aufwertung von Säumen dient dem Insektenschutz und einer Verbesserung der Landschaftsvernetzung. Besonders gefordert sind die Kommunen, wenn öffentliche Flächen von der Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Ein Vorreiter ist der Kreis Soest, der diese Praxis beendet hat.“ (BMU, 2018)*

Neben der Zerstörung der Artenvielfalt auf Wegrainen und Gewässerrandstreifen durch Überdüngung, falsche Mahd und Pestizideinsatz ist die illegale Überackerung und landwirtschaftliche Nutzung von Wegrainen durch die Anlieger ein häufiges Problem. Dieses ist jedoch schwer quantifizierbar und oftmals vor Ort ohne Zugang zum Liegenschaftskataster kaum festzustellen.

Dieser Leitfaden soll für verschiedene Anwendergruppen (Privatpersonen, Verbände, Kommunen) Vorgehensweisen bei der Ermittlung fehlender oder zu schmaler Randstreifen und Feldraine darstellen, im Idealfall als Ausgangspunkt für eine Wiederherstellung des Artenreichtums und der Habitatqualitäten der gefundenen Saumbiotope.

## 2 Rechtliche Lage

Wegraine, Feldraine und Gewässerrandstreifen sind Bestandteil verschiedener Gesetze und Verordnungen. Dazu zählen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) und das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG). Außerdem sind die jeweiligen Landesgesetze relevant, insbesondere die Breite von Gewässerrandstreifen ist in jedem Bundesland anders geregelt (Siehe Anhang 1).



beide Oliver Kwetschlich



## 2.1 Rechtliche Stellung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

- § 5 Abs. 2: Nr. 3 BNatSchG: Im Rahmen der Landwirtschaft Gebot der Erhaltung/Vermehrung der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente (einschl. Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen).
- § 21 Abs. 5: Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- Abs. 6: Auf regionaler Ebene sind zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare Elemente, insbesondere Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und zu schaffen (Biotopvernetzung).
- § 39, Abs. 5, Nr. 1 BNatSchG: Verbot, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
- § 44 BNatSchG: Bei Vorkommen besonders geschützter Arten strenge Verbotregelungen.

So liegen in diesem Sinne Verstöße gegen das BNatSchG vor (Petersen, 2017):

- bei der Nutzung von Wegerändern als Ackerfläche,
- bei deren Einbeziehung in Weideland
- bei Zerstörung bzw. Beschädigung z.B. durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen oder Mulchen.

## 2.2 Verpflichtungen der Eigentümer

Hier ist es wichtig festzustellen, dass die Grundstückseigentümer in der Regel aufgrund öffentlicher Vorschriften verpflichtet sind, die ihnen gehörenden Wegeränder zu erhalten und gegen Übergriffe Dritter zu schützen. In der Regel ist die Eigentümerin von Feldwegen die Gemeinde und damit zuständig für den Erhalt der Wegränder.

Ist der Eigentümer Bund, Land oder Kreis, hat der jeweilige Träger der Straßenbaulast für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen. Rechtsgrundlage für Straßen in der Baulast des Bundes sind die §§ 3 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG). Für Straßen im Eigentum von Land oder Kreis sind die jeweiligen Landesgesetzgebungen relevant. Eventuell kommt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Schädiger in Betracht, wobei Wiederherstellungs- bzw. Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.



Abbildung 3: Ein buntblühender Gewässerrandstreifen neben einem Maisfeld

Oliver Kwetschlich



nen. Da dies in der Praxis tatsächlich geschieht, werden diese zu öffentlichen Straßen gehörenden Grünstreifen meist respektiert.

Ist die Gemeinde Eigentümerin des Weges – was für Feldwege in den häufigsten Fällen zutreffend sein dürfte – hat diese die Pflicht, diesen „Vermögensgegenstand“ pfleglich zu behandeln und so zu nutzen dass das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gefördert wird. Hierzu gehören nicht nur materielle Interessen sondern auch Erholungswerte. Die Gemeinde darf einer widerrechtlichen Überackerung oder sonstigen Zerstörung also nicht tatenlos zusehen, sondern ist verpflichtet Maßnahmen zur Sicherung zu treffen. Rechtliche Grundlagen hierfür sind die jeweiligen Kommunalverfassungsgesetze der Länder.

Zur pfleglichen Behandlung gehört auch eine ordnungsgemäße Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs sowie anschließend eine deutlich sichtbare Markierung (z. B. durch Pflöcke, Anpflanzungen oder Wegeseitengraben). Gesetzliche Grundlage ist das BGB: § 919 Grenzabmarkung und § 920 Grenzverwirrung.

### 2.2.1 Zivilrechtlicher Schutz des Wegeeigentums nach BGB:

Unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, im fremden Eigentum stehende Grundstücke lösen zivilrechtliche Ansprüche nach dem [Bürgerlichen Gesetzbuch \(BGB\)](#) aus:

- § 985 Herausgabeanspruch
- § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- § 823 Schadensersatzpflicht und
- §§ 812 ff. Ungerechtfertigte Bereicherung.

### 2.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Artikel 38 des [Wasserhaushaltsgesetzes](#) behandelt explizit Gewässerrandstreifen.

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittel-

wasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Außerdem legt das WHG eine Mindestbreite von 5m für Gewässerrandstreifen fest, mit möglichen abweichenden Länderregelungen von bis zu 10m. Siehe hierzu Anhang 2.

Relativ genau geregelt ist außerdem die zulässige Nutzung bzw. verpflichtende Pflege der Eigentümer oder Nutzer:

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Genauerer regeln die Wassergesetze der Länder. Siehe hierzu Anhang 2.

### 2.4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Als Kernelement der gemeinsamen EU-Agrarpolitik erhalten landwirtschaftliche Betriebe flächenbezogene Direktzahlungen. Diese sind jedoch an die Einhaltung bestimmter EU-rechtlicher Standards bezüglich Umweltschutz, Tierschutz und Gesundheit geknüpft (sog. „Cross Compliance“). Rechtliche Grundlage in der Bundesrepublik ist hierfür die [Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung \(AgrarZahlVerpflV\)](#). Zwei Paragraphen sind hierbei von besonderer Relevanz für Randstreifen:



**§ 2 Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen.** Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat zur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands die Anforderungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 4, der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen. Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 5 der Düngeverordnung abweichende Vorschriften erlassen, die sich auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen, sind – außer im Falle des § 13 Absatz 3 und 4 der Düngeverordnung – abweichend von Satz 1 die Anforderungen nach Landesrecht zu beachten.

**§ 8 Keine Beseitigung von Landschaftselementen**

(1) Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden. Landschaftselemente im Sinne von Satz 1 sind:

1. Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind,

2. Baumreihen: mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge,

3. Feldgehölze: überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze,

4. Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:

a) in Biotopen, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind,

b) Tümpel, Sölle, Dolinen und

c) andere mit Buchstabe b vergleichbare Feuchtgebiete,

5. Einzelbäume: Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind,

6. Felldraine: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet,

7. Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld oder Natursteinen von mehr als fünf Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse nach Nummer 10 sind,

8. Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als fünf Metern Länge,

9. Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,

10. Terrassen: von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

(2) Trocken- und Natursteinmauern im Sinne von Absatz 1 Nummer 7, die zugleich Bestandteil einer Terrasse im Sinne von Absatz 1 Nummer 10 sind, dürfen nicht beseitigt werden.

(3) § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem darauf gestützten Landesrecht gilt entsprechend bei

1. Hecken und Knicks,

2. Bäumen in Baumreihen,

3. Feldgehölzen und

4. Einzelbäumen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ergänzend zu Absatz 1 weitere Landschaftselemente festlegen, die im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nicht beseitigt werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

(5) Mit dem Beseitigungsverbot der Absätze 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, ist eine Pflicht zur Pflege nicht verbunden.



## Exkurs: Verschiedene Referenzsysteme

Je nach Verwendungszweck und Bundesland werden verschiedene Referenzsysteme zur Darstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet.

Grundlage aller Daten ist das jeweilige Liegenschaftskataster der Bundesländer. Hier sind die Eigentumsverhältnisse in der Fläche dargestellt. Jedes Bundesland hat hier einen eigenen online-Geoviewer (siehe Anhang), in dem man sich diese Daten, allerdings ohne Informationen zum Eigentümer, anzeigen lassen kann. Die kleinste Flächeneinheit ist hierbei das Flurstück welchem eine eindeutige Flurstücknummer zugeordnet ist. Diese Informationen kann man auch bei der jeweiligen Gemeinde abfragen. Rechtliche Grundlage ist die Grundbuchordnung (GBO).

Landwirtschaftliche Flächen werden oftmals in von den jeweiligen Eigentumsgrößen unabhängigen räumlichen Einheiten bewirtschaftet. Die genaue Regelung und Bezeichnung variiert jedoch von Bundesland zu Bundesland:

Tabelle 1: Verschiedene landwirtschaftliche Referenzsysteme in Deutschland

Bezeichnung	Erklärung	Bundesland
Feldblock	Eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber und einer oder mehreren Kulturarten	Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
Schlag/ Landwirtschaftliche Parzelle	Zusammenhängende, landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers, die mit der gleichen Kulturart genutzt wird	Hessen, Saarland
Feldstück	Zusammenhängende, landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers	Bayern
Flurstück	Im Liegenschaftskataster abgegrenzte Fläche mit einem Besitzer. Ein Grundstück	Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

Einerseits unterliegen die oben genannten Landschaftselemente also einem strikten Beseitigungsverbot, andererseits müssen sie beim Förderantrag zwingend mit angegeben werden, da sie zu beihilfefähigen Fläche zählen, d.h. Landwirtinnen und Landwirte auch für Landschaftselemente Direktzahlungen erhalten.

An dieser Stelle ist auch wichtig zu erwähnen, dass Landwirte Direktzahlungen in der Regel für die tatsächlich von ihnen bewirtschaftete Feldblöcke/Schläge erhalten – unabhängig von den Grenzen

der Flurstücke. Das bedeutet, dass u.a. für einen überackerten Wegrain oder einen verschwundenen Gewässerrandstreifen Prämien gezahlt werden können, was einen klaren Fall von Subventionsbetrug darstellt.

## 2.5 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

§ 12 (2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt



werden, angewendet werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturschutzes, nicht entgegenstehen. (...)

## 2.6 Landesnaturschutzgesetze

Beispielhaft für die Naturschutzgesetze der einzelnen Bundesländer sei hier das [LNatschG NRW](#) genannt:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW: Verbot, „...Säume, ... Feldraine ... als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpfügen oder Verfüllen (...)“.

Ähnliche Regelungen finden sich in den meisten Landesnaturschutzgesetzen.

## 3 Die Suche nach den verschwundenen Randstreifen

Im Folgenden wird schematisch die Vorgehensweise bei der Beschaffung von frei verfügbaren Geodaten der Länder als Ausgangspunkt für eine Überprüfung der Gegebenheiten im Feld beschrieben. Da der Zugang zu diesen Daten für jedes Bundesland unterschiedlich geregelt ist, muss die technische Vorgehensweise auch bundeslandspezifisch beschrieben werden. Diese Anleitungen finden sich im Anhang.

In der Regel wird lediglich ein Computer mit Internetzugang benötigt, um die Daten online einzusehen bzw. abzurufen und zu drucken. Fachspezifische Kenntnisse und spezielle Software (z.B. GIS) sind für eine erste Überprüfung der Grenzen nicht vonnöten.

### 3.1 Draußen

Oftmals ist zuallererst eine Beobachtung vor Ort der



Abbildung 5: Grenzfeststellung vor Ort

Oliver Kwetschlich



**Ausgangspunkt:** Gibt es Stellen, an denen Wegraine sehr schmal oder ganz verschwunden sind und der Acker oder die Weide bis direkt an den Weg reicht? Oder ist der Wegrain vorhanden, jedoch eindeutig mit Pflanzenschutzmittel behandelt? Das Gleiche gilt für Gewässer: Gibt es Bereiche, in denen direkt bis an ein Fließgewässer geackert wird?

### 3.2 Am Computer

Um eine Überprüfung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse durchzuführen, genügt in der Regel ein Blick in das jeweilige Kataster samt Luftbild, welche sich im Internet abrufen lassen. Im Anhang finden sich hierfür die „Klickanleitungen“ für jedes Bundesland.

Zusätzlich können in einigen Bundesländern auch die sogenannten Agrarantragsdaten eingesehen werden. Hier sind die Grenzen der aktuell bewirtschafteten Schläge/Feldblöcke für die EU-Direktzahlungen eingetragen. Da hierfür, außer in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, nicht das amtliche Kataster sondern die Grenzen der tatsächlich bewirtschafteten Fläche als Referenz genommen werden, lassen sich in Verbindung mit dem offiziellen Liegenschaftskataster Fehlnutzungen einfach feststellen. Dies gilt sowohl für Wegraine als auch für Gewässerrandstreifen.

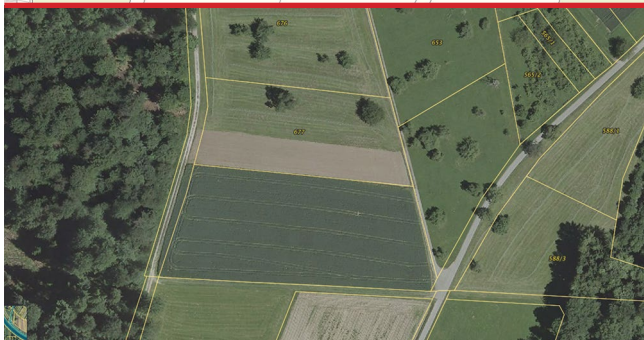


#### Schematische Vorgehensweise beim Suchen fehlender Randstreifen:

Das Luftbild bildet die Grundlage der Nachforschung. Zu beachten ist jedoch, dass die gezeigten Luftbilder selten aktuell sind sondern meist schon 1-2 Jahre alt. Hinweise dazu finden sich in den Metadaten.

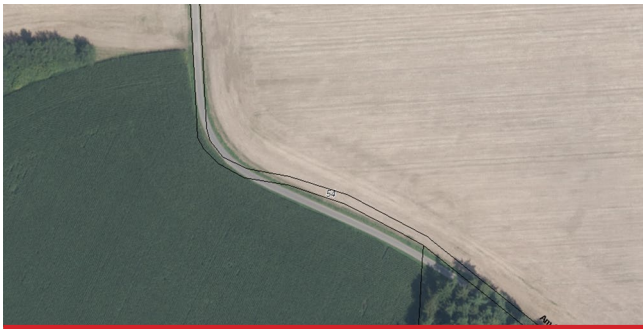


Das Liegenschaftskataster zeigt die amtlichen Grenzen der Flurstücke, also die Grundstücksgrenzen. Da auch Wege und Gewässer Grundstücke mit Eigentümer sind, sind diese auch hier verzeichnet. Die Grenzlinien kommen jedoch häufig von digitalisierten (gescannten) Papierkarten und weisen daher Ungenauigkeiten von teilweise mehreren Metern auf.



Die Überlagerung der beiden Ebenen zeigt, wo Randstreifen verschwunden sind, wie hier auf der linken Seite des dunklen Feldes. So klar wie in diesem Fall ist die Lage jedoch nicht immer.

**Achtung!** Wichtig ist hierbei jedoch, dass nicht überall wo ein Feld einen Weg scheinbar überlagert auch eine tatsächliche Überackerung vorliegen muss. Oftmals sind die Liegenschaftskataster veraltet oder schlecht digitalisiert, so dass der Weg nur lageverschoben ist, aber in voller Breite existiert. Außerdem kann es vorkommen, dass die Luftbilder bereits mehrere Jahre alt sind und die aktuelle Bewirtschaftung ganz anders aussieht. Eine genaue Überprüfung sowohl am Rechner als auch im Feld ist also vor der Kontaktaufnahme mit der Kommune unbedingt erforderlich.



## Mögliche Schwierigkeiten und Probleme:

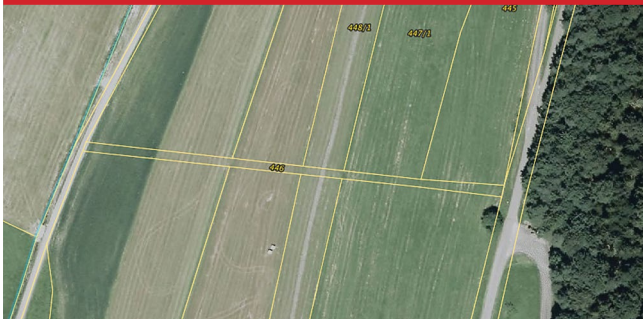
Der Weg hat einen anderen Verlauf als im Kataster angegeben. Er ist um mehrere Meter nach Süden verrutscht. Die zweifelsfreie Feststellung einer Überackerung ist schwierig und nur bei einer Begehung im Feld möglich.



Auch hier ist keine eindeutige Überackerung zu sehen, sondern ein verschobener Verlauf des Weges.



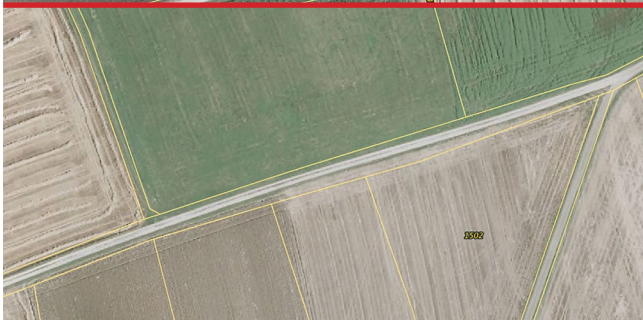
Hier stimmt die Liegenschaftskarte nicht mehr mit der Lage vor Ort überein. Die Wege sind vollständig verschwunden und die Feldblöcke repräsentieren die Eigentumsverhältnisse kaum. Möglicherweise ist die Karte stark veraltet. Es lohnt sich dennoch nachzufragen.



Gleiches gilt hier. Möglicherweise wurden alle Flurstücke vom selben Pächter gepachtet und zusammengelegt. Sofern der eingezeichnete Weg im kommunalen Eigentum ist, muss er trotzdem erhalten bleiben.



Hier sieht es so aus als wäre ein Feldrain oder eine Hecke verschwunden. Im unteren Teil des Bildes ist zu sehen, dass der Weg ursprünglich breiter war. Auch ein Blick in die Agrarantragsdaten (Feldblockfinder) könnte Aufschluss über eventuell fehlende Landschaftselemente geben.



Hier ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Wegrain überackerert und in die landwirtschaftliche Nutzung genommen worden.



### 3.3 Was nun?

Ist ein fehlender Randstreifen festgestellt, gilt es die Kommune zu kontaktieren, die gerade bei Feldwegen häufig selbst die Eigentümerin ist. Sie ist dafür verantwortlich, dass ihre Wegränder erhalten bleiben. Oftmals scheuen sich die geschädigten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten aus verschiedensten Gründen, von ihren Rechten zur Wiederherstellung des vormaligen Zustands Gebrauch zu machen. Rechtliche Hilfestellung finden Sie in Kapitel 2. Die Gemeinde ist in jedem Fall verpflichtet, ihr Eigentum pfleglich zu behandeln und für die Allgemeinheit zu erhalten.

Wichtig ist es an dieser Stelle alle Beteiligten frühzeitig mit einzubinden. Betroffene Landwirte sollten möglichst bereits bei der kartographischen Betrachtung, spätestens aber bei der Begehung vor Ort anwesend sein. Achten Sie jedoch darauf dass die Gemeinde verantwortlich für die Kontaktaufnahme und den reibungslosen Ablauf des Vorgangs ist. Eine Kontaktaufnahme und der Versuch einer Lösung in Eigenregie kann schnell zu Verbitterung und gegenseitigen Beschuldigungen führen.

#### 3.3.1 Wo ist die Grenze?

In der Regel lässt sich bei einer Begehung vor Ort mit allen Beteiligten (Kommunale Vertreter, Landwirt oder andere Landnutzer, Verbandsvertreter) der ursprüngliche Verlauf auch bei fehlenden Grenzsteinen anhand der Luftbilder feststellen, bzw. eine Einigung unter allen Beteiligten erzielen.

Sinnvoll ist es, vorher bereits einige wichtige Entfernungen (Weg-Feldrand u.ä.) im Geodatenviewer auszumessen und aufzuschreiben. Werkzeuge hierfür sind in jedem Viewer vorhanden. Im Feld kann dann anhand von Referenzpunkten (z.B. Kreuzungen, Entfernung zum Wegrand, Bäume, Felsen o.ä.) der katasteramtliche Grenzverlauf festgestellt und mit dem Grenzverlauf vor Ort abgeglichen werden. Sofern Grenzsteine vorhanden und auffindbar sind, sind diese natürlich die erste Wahl.

Die Ergebnisse dieser Begehung sind in jedem Fall in einem Protokoll und mit Fotos und Skizzen festzuhalten (eine Vorlage für ein Protokoll findet sich im Anhang) und idealerweise im Feld mit Pflöcken zu markieren. Hierbei ist zu beachten, dass dem Landnutzer je nach Landesrecht eventuell ein sogenanntes Schwengelrecht zusteht. Das bedeutet, dass er



Abbildung 6: Vom Landwirt angelegte Blühstreifen lassen sich sehr gut mit vorhandenen Wegrainen kombinieren

Oliver Kwetschlich

eine gewissen Breite des Randstreifens befahren darf (beispielsweise Niedersachsen 60 cm). Umgepflügt werden darf dieser Streifen allerdings nicht.

### 3.3.2 Was, wenn keine Einigung erzielt werden kann?

Ist eine Einigung im Feld unter den Beteiligten nicht möglich muss ein Vermesser hinzugezogen werden. Da auch dieser auf Grundlage der Liegenschaftskarte arbeitet, gelten die möglichen Ungenauigkeiten dieser auch für seine Arbeit. Bei der Grenzanzeige lassen sich die Koordinaten der Grenzpunkte mit Hilfe von GPS-Empfängern leicht in die Örtlichkeit übertragen und mit Pflöcken kennzeichnen. Die Kosten eines Vermessungsingenieurs orientieren sich an der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen.

Führt die Grenzanzeige zu keiner Einigung unter den Beteiligten, lässt sich im nächsten Schritt eine amtliche Grenzauskunft einholen. Diese wird durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt eingeholt.

Führen beide o.g. Verfahren zu keiner Einigung, ließen sich theoretisch im Rahmen einer Grenzfeststellung fehlende Grenzsteine ersetzen. Dieses Verfahren ist jedoch wesentlich teurer.

### 3.3.3 Der Grenzverlauf ist festgestellt – was nun?

Ist der Grenzverlauf einwandfrei festgestellt, sollten bei der anschließenden Suche nach Lösungen zur Wiederherstellung der Saumbiotope auch Vertreter der Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände (z.B. BUND oder NABU) sowie eventuell Jäger und Imker mit von der Partie sein. Da diese Naturschutzmaßnahmen stark standortangepasst erfolgen müssen, lassen hierfür sich keine bundesweit einheitlichen Vorschläge geben. Denkbar ist auch die Kombination mit einem Blühstreifen im anliegenden Feld, um einen möglichst breiten Streifen zu erhalten. Auch Vertragsnaturschutzprogramm oder Agrarumweltmaßnahmen sind denkbar. In der Praxis hat es sich außerdem manchmal bewährt, dem Landwirt eine Zusammenlegung fehlender Randstreifen an einer Seite des Feldes anzubieten. Erscheint diese Vorgehensweise aus naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll (Untere Naturschutz-

behörde fragen!), hat sie mehrere Vorteile: Der Grenzverlauf muss nur an einer Seite des Feldes neu abgemarkt werden und es entstehen breitere Randstreifen, die ökologisch wertvoller als viele schmale Streifen sein können.

#### Was wird im Feld benötigt?

- Ausgedruckte Katasterkarte mit Luftbild in ausreichender Auflösung
- Maßband
- GPS
- Protokoll in mehrfacher Ausführung
- Holzpflöcke und Hammer
- Eventuell Werkzeug zum Freilegen von Grenzsteinen

#### Idealer Ablauf

Erste Beobachtung in der Landschaft. Wo sind Randstreifen von Wegen oder Gewässern besonders schmal oder gar nicht vorhanden?

Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anhand des Katasters und Luftbildern im Internet. Siehe hierzu Kapitel 3.2 sowie Anhang 1-16

Gibt es Hinweise darauf dass ein Randstreifen landwirtschaftlich genutzt wird? Strittige Bereiche markieren, Karte ausdrucken und die Kommune darauf ansprechen.

Nach Kontaktaufnahme der Kommune mit dem Eigentümer oder Pächter auf einen Ortstermin bestehen und mit allen Beteiligten den eigentlichen Grenzverlauf feststellen und markieren.

Die Umsetzung der Maßnahmen und Einhaltung der Grenzlinie in den nächsten Jahren kontrollieren.

Gemeinsam mit Kommune, Landwirt, eventuell UNB und Landschaftspflegeverein ein standortangepasstes Konzept zur ökologischen Aufwertung des Randstreifens erstellen.



## Literatur

Arnold, B., Reiss, J., Schneider, A., Büro am Fluss e.V., 2015. Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg. WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH, Karlsruhe.

BMUB, 2007. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. BMUB, Berlin.

BMU, 2018. Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung. Diskussionsvorschläge des BMU für Maßnahmen. Abrufbar unter: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Arten-schutz/massnahmen\\_insektenschutz\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Arten-schutz/massnahmen_insektenschutz_bf.pdf)

Frobel, K., Wessel, M., Klein, D., 2018. Handbuch Biotopverbund Deutschland – Vom Konzept bis zur Umsetzung einer Grünen Infrastruktur. B.U.N.D. e.V., Berlin.

Petersen, F., 2017. Erhalt von Feld- und Wegerandstreifen. Beitrag Aus Dem Recht Nat.-Schnellbr., IDUR.

### **Hilfreiche Informationen zur Wiederherstellung von Randstreifen (Weg- und Gewässer-) bieten folgende Veröffentlichungen:**

Wegraine und Gewässerrandstreifen. Bedeutung und rechtliche Grundlagen. Radtke 2014 (BUND)  
Wegerandstreifen – gemeinsam zum Ziel. Leitfaden der Region Börde Oste-Wörpe

Petersen, F., 2017. Erhalt von Feld- und Wegerandstreifen. Beitrag Aus Dem Recht Nat.-Schnellbr., IDUR.

ProSaum vom Saatguthersteller Rieger-Hofmann

Praxisleitfaden zur Etablierung und Aufwertung von Säumen und Felldrainen. Kirmer et al. 2014

Naturschutzgemäße Pflege von gemeindeeigenen Wegrainen im Landkreis Uelzen. Klusmeyer 2004

## Anhang 1: Technische Anleitungen für Geodatenviewer

Katasteramtliche Grenzen und hochaufgelöste Luftbilder zur Überprüfung von Weg- und Gewässerbreiten lassen sich für jedes Bundesland im Internet abrufen. So wird das Auffinden verlorengegangener Randstreifen auch für Privatpersonen einfach durchführbar.

Diese Daten sind in sogenannten „Geodatenviewern“ mit unterschiedlichsten Namen für jedes Bundesland zu finden. Sie lassen sich im Browser aufrufen, nach der Auswahl der gewünschten Kartenebene und des Ausschnitts können die Karten entweder als PDF exportiert und gedruckt werden, oder aber ein Screenshot (Bildschirmfoto) erstellt werden. Da jedes Bundesland in Deutschland einen eigenen Geodatenviewer mit eigener Bedienstruktur hat, finden sich im Anhang 16 verschiedene Anleitungen zur Bedienung.

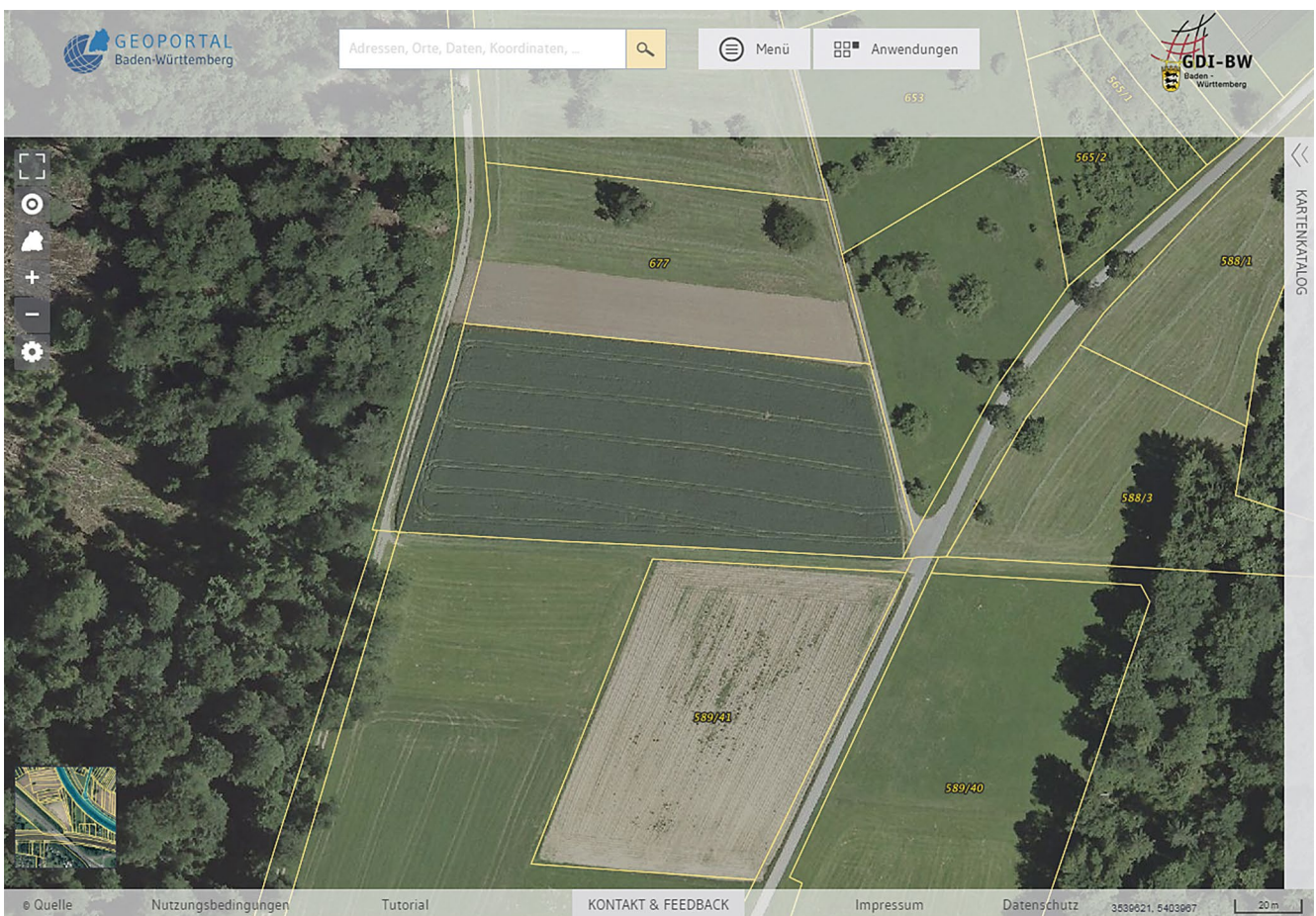


## Baden-Württemberg

BW verfügt über ein gut zugängliches [Geoportal](https://www.geoportal-bw.de) (<https://www.geoportal-bw.de>) in dem sich Katasterdaten mit einem Klick über ein Luftbild legen lassen. Hierzu links unten auf das Quadrat „Basiskarte auswählen“ klicken und „Hybrid“ wählen. Nun wird das Luftbild mit den Katastergrenzen bereits angezeigt. Über den Regler „Transparenz Relief“ lässt sich zusätzlich ein Digitales Höhenmodell einblenden. Mit Klick auf die Leiste „Kartenkatalog“ auf der rechten Seite lassen sich verschiedene Themenbereiche hinzuschalten, u.a. Biotoptypenkartierung, Schutzgebiete und das Liegenschaftskataster als einzelner Layer.

Mit Klick auf das Rad links oben öffnet sich eine Werkzeugleiste, mit der sich Strecken und Flächen messen lassen. In dieser Werkzeugleiste befindet sich auch eine Druckfunktion, mit der sich der aktuelle Ausschnitt als .pdf exportieren lässt.

Da Baden-Württemberg als landwirtschaftliches Referenzsystem das Flurstück auf Basis der Katasterkarte verwendet, ist eine weitere Überprüfung der Gegebenheiten anhand eines Feldblocks o.ä. nicht nötig bzw. möglich.



## Bayern

Bayern hat ein Geoportal, in dem eine große Anzahl von frei verfügbaren Geodaten gesammelt und abrufbar sind. Dieser BayernAtlas ist unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> abrufbar.

Um das Kataster anzuzeigen links auf „Themen wechseln“ klicken, „Geobasisdaten“ auswählen und dann bei „Luftbild + Parzellenkarte“ ein Häkchen setzen (funktioniert erst ab einer bestimmten Zoomstufe). Es wird ein Luftbild des ausgewählten Ausschnitts mit den zugehörigen Katasterdaten angezeigt.

Weitere interessante Daten finden sich unter dem Thema „Planen und Bauen“. Hier lassen sich u.a.

Geodaten zu Biotopverbundkorridoren und regionalen Grünzügen zuschalten sowie Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Schutzgebiete. Unter dem Thema „Umwelt“ lassen sich u.a. Biotopkartierungen zuschalten.

Das Feld „Zeichnen und Messen auf der Karte“ (links) öffnet einen kleinen Werkzeugkasten, über den sich einerseits Markierungen auf die Karte setzen lassen, andererseits Distanzen und Flächen messen lassen. Über das Feld „Drucken“ lässt sich der aktuelle Ausschnitt als .pdf exportieren. Wer eine EU-Betriebsnummer besitzt, kann sich unter <https://www.stmelf.bayern.de/> einloggen und dort die bewirtschafteten Feldblöcke einsehen.

The screenshot displays the BayernAtlas web application interface. At the top left is the BayernAtlas logo. To its right is a search bar with the placeholder text "Orte, Adressen, Themen, Koordinaten...". Further right are links for "Vollbild", "Feedback zur Karte", "Hilfe", and "BayernAtlas-plus". On the far right is the coat of arms of Bavaria. Below the search bar is a vertical menu with the following items: "Teilen", "Drucken", "Zeichnen & Messen auf der Karte", "Erweiterte Werkzeuge", "Geobasisdaten" (with a "Thema wechseln" link), "Basiskarten", "Luftbild" (unchecked), "Luftbild + Parzellarkarte" (checked), "Überlagerungen", "Karten", "Verwaltung", "Befliegungen", "Kartenblattschnitte", "Raumbezug", and "Dargestellte Karten". The main area shows a map with yellow parcel boundaries overlaid on an aerial photograph. On the right side of the map are navigation controls: a home button, a plus sign for zoom in, a minus sign for zoom out, a location pin, and an information icon. At the bottom left of the map is a scale bar for 100 meters and a coordinate display "WGS 84 (lat/lon)". At the bottom right, there is a "Hintergrund" button and a copyright notice: "© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics" and "Hintergrundkarte: Webkarte, EuroRegionalMap".



## Berlin

Berlin hat ein Geodatenportal namens **FISBroker**, ab-rufbar unter <https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp>.

Um die frei verfügbaren Katasterdaten mit einem Luftbild zu überlagern, wird wie folgt vorgegangen: Klick auf das Feld „Suche“, rechts „Digitale farbige Orthophotos 2017 (DOP20RGB)“ auswählen.

The screenshot shows the FIS Broker search interface. On the left, there are search filters for Schlagwortsuche, räumliche Suche, Themensuche, Suchobjekte, and Archivsuche. The main search results list is displayed on the right, showing various data layers available for the selected area. The 'Suchbedingungen' section shows 'Kartenausschnitt: ... | Schlagwörter: ... | Themen: ...' and '1 von 1'. The search results list includes:

Layer Name	WMS	ATOM
3D-Gebäudemodelle im Level of Detail 1 (LoD 1)		ATOM
Adressen Berlin	WMS	WFS
Adressen im INSPIRE-Datenmodell	WMS	ATOM
ALKIS Berlin (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)	WMS	WFS
ALKIS Berlin s/w (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)	WMS	WFS
ATKIS@ Basis-DLM - Präsentationsmodell	WMS	ATOM
ATKIS@ DGM - Digitales Geländemodell -	WMS	ATOM
Auswahl geschützter Festpunkte von Berlin	WMS	WFS
Berlin-Zoom	WMS	
Bezirkkarte Charlottenburg-Wilmersdorf 1:10000	WMS	
Blatteinteilung der Landeskartenwerke	WMS	
Blockkarte 1 : 5.000 (ISU5, Raumbezug Umweltatlas 2015)	WMS	WFS
Blockkarte 1 : 50.000 (ISU50, Raumbezug Umweltatlas 2015)	WMS	WFS
Blockkarte 1:5000 (ISU5)	WMS	WFS
Digitale Color-Infrarot-Orthophotos 2015 (DOP20CIR) - Sommerbefliegung	WMS	ATOM
Digitale Color-Infrarot-Orthophotos 2016 (DOP20CIR)	WMS	ATOM
Digitale farbige Orthophotos 2017 (DOP20RGB)	WMS	ATOM
Digitale Topographische Karte 1: 100 000 (DTK100)	WMS	ATOM
Digitale Topographische Karte 1: 25 000 (DTK25)	WMS	ATOM
Digitale Topographische Karte 1: 50 000 (DTK50)	WMS	ATOM
EFRE - Zielgebiete 2000 bis 2006	WMS	ATOM

Jetzt sollte das Luftbild in der Karte angezeigt werden. Dann mittig oberhalb der Karte unter „Überlagern“ auf „Überlagerung von Ebenen“ klicken, „ALKIS Berlin“ auswählen und unter „mögliche Ebene“ „Flurstücke“ auswählen. Dann „Ebene hinzufügen“ (darauf achten, dass das Luftbild an unterster Stelle der gewählten Ebenen liegt und im Zwei-

felsfall verschieben). Dann auf „Anfrage senden“ klicken. Die Katasterinformationen werden erst ab einer bestimmten Zoomstufe angezeigt, daher muss eventuell noch reingezoomt werden. Mit Klick auf „Drucken“ (oberhalb der Karte) kann der gewählte Ausschnitt nun als .pdf exportiert werden.

The screenshot shows the FIS Broker map interface with the 'Überlagerung von Ebenen' dialog box open. The dialog lists available layers and allows for adding and ordering them. The 'mögliche Karten:' section has a dropdown menu set to 'Wählen Sie aus'. The 'mögliche Ebenen:' section lists various layers, including 'Flurstücke (ALKIS Berlin (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem))' and 'Luftbilder 2017 (Orthophotos) (Digitale farbige O...'. The 'gewählte Ebenen:' section shows the selected layers, with 'Flurstücke (ALKIS Berlin (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem))' and 'Luftbilder 2017 (Orthophotos) (Digitale farbige O...' listed. The 'Ebene hinzufügen' button is visible. The map shows a detailed view of a city area with buildings and streets. The coordinates at the bottom of the map are EPSG:25833 E: 391489,07 N: 5820420,57.

## Brandenburg

Brandenburg stellt seine Geodaten im **BRANDENBURGVIEWER** öffentlich zur Verfügung. Dieser ist unter <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> erreichbar. Mit Klick auf „Kartenebenen“ auf der rechten Seite lassen sich unter „Geobasisdaten“ → „Digitale Orthofotos“ ein Luftbild und unter „Liegenschaftskataster“ → „Flurstücke und Gebäude“ das Kataster einblenden (nur in Zoomstufe 1–4). Oberhalb der Karte gibt es neben einer Suchfunktion für Orte und einer Koordinateneingabe ein Messwerkzeug. Über den Button „Kartenansicht ausdrucken“ lässt sich der gewählte Ausschnitt als .pdf exportieren.

Um auf die Daten der Biotoptypenkartierung und/oder Schutzgebietsflächen zuzugreifen, muss ein

anderer Viewer aufgerufen werden. Dieser heißt **Geoportal Brandenburg** und ist unter <https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/> zu finden (Abb. 6). In der Standardansicht lassen sich rechts ein Luftbild sowie das Liegenschaftskataster einblenden. Mit Klick auf „Themenkarten“ auf der linken Seite lassen sich Fachdaten verschiedener Themenbereiche einblenden. Biotoptypen und Schutzgebiete finden sich unter „Umwelt und Natur“ ganz unten.

Mit Klick auf den Schraubenschlüssel oberhalb der Karte öffnet sich ein Werkzeugkasten, der das Messen von Flächen und Entfernungen sowie das Exportieren der Karte als .pdf ermöglicht.



Der Brandenburgviewer mit Luftbild und Flurstücken in der Auswahl. Interessant ist hierbei die kleinteilige Aufteilung der Eigentumsverhältnisse im Vergleich zur Größe des einheitlich bewirtschafteten Schlags



**Bremen**

Bremen verfügt (noch) nicht über ein eigenes öffentlich zugängliches Liegenschaftskataster, wel-

ches online abrufbar ist. Das Onlinekaster von Niedersachsen deckt das Bremer Stadtgebiet allerdings mit ab.

## Hamburg

Für das Land Hamburg gibt es das [Geoportal-Hamburg](https://www.geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/), abrufbar unter <https://www.geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/>.

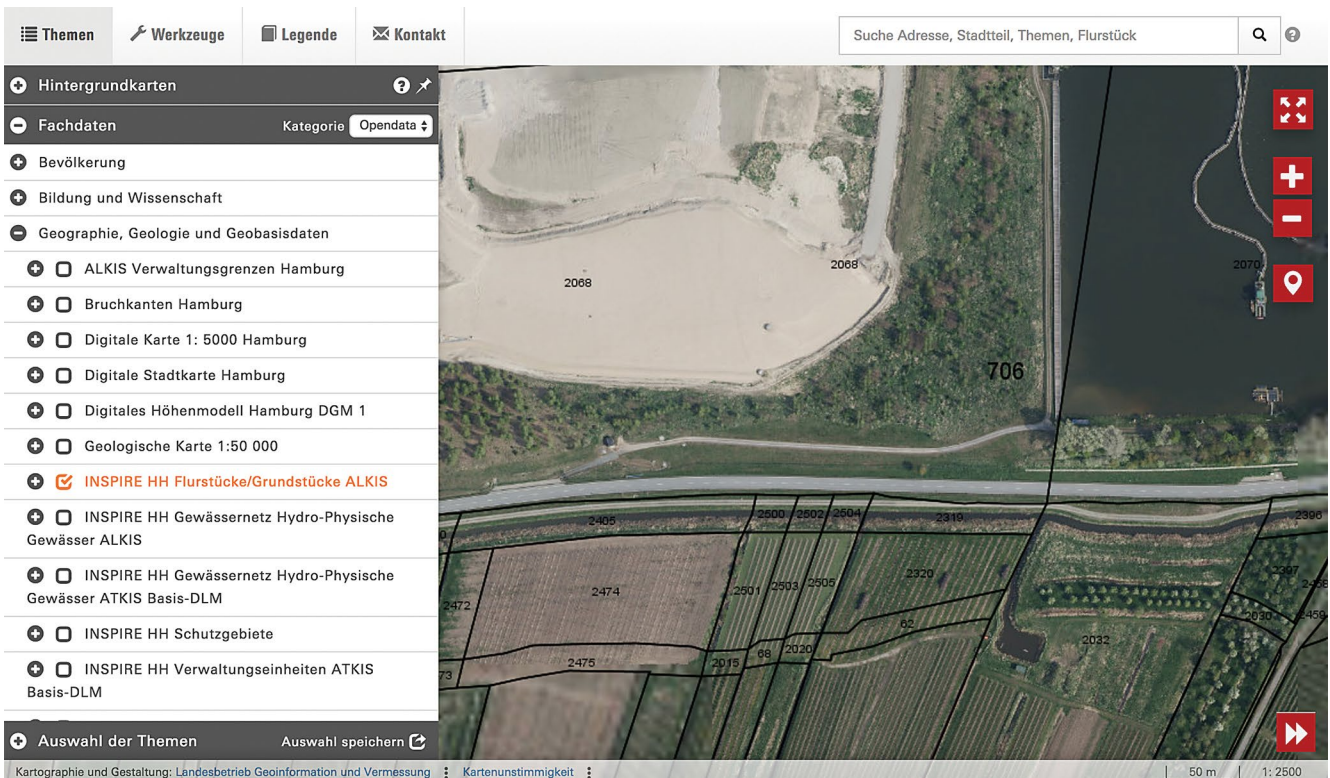
Mit Klick auf „Themen“ oben links öffnet sich ein Fenster in dem sich Luftbilder („Hintergrundkarten“ → „Luftbilder DOP 20“) einblenden lassen, unter „Fachdaten“ → „Geographie, Geologie und Geobasisdaten“ → „INSPIRE HH Flurstücke/Grundstücke ALKIS“ kann das amtliche Kataster darübergelegt werden. Damit das Kataster sichtbar wird, unbedingt darauf achten dass im Fenster „Auswahl der Themen“ der Kataster-Layer über dem Luftbild liegt. Hier lässt sich auch die Transparenz der einzelnen Layer einstellen.

Es lassen sich außerdem Layer mit Schutzgebieten, Biotoptypen und Flächennutzungsplänen einblenden.

Über den Button „Werkzeuge“ wird ein Werkzeugfenster eingeblendet, welches das Zeichnen und Messen von Linien und Flächen ermöglicht, sowie einen .pdf Export des gewählten Ausschnitts (Pop-ups zulassen!).

Expertentipp:

Sowohl die Luftbilder als auch die Katasterdaten lassen sich als kompletter Datensatz zur Verwendung in GIS Programmen (z.B. ArcGIS oder QGIS) herunterladen. Hierfür auf das kleine „i“ neben dem Layer klicken und dann auf „Datensatz herunterladen“.



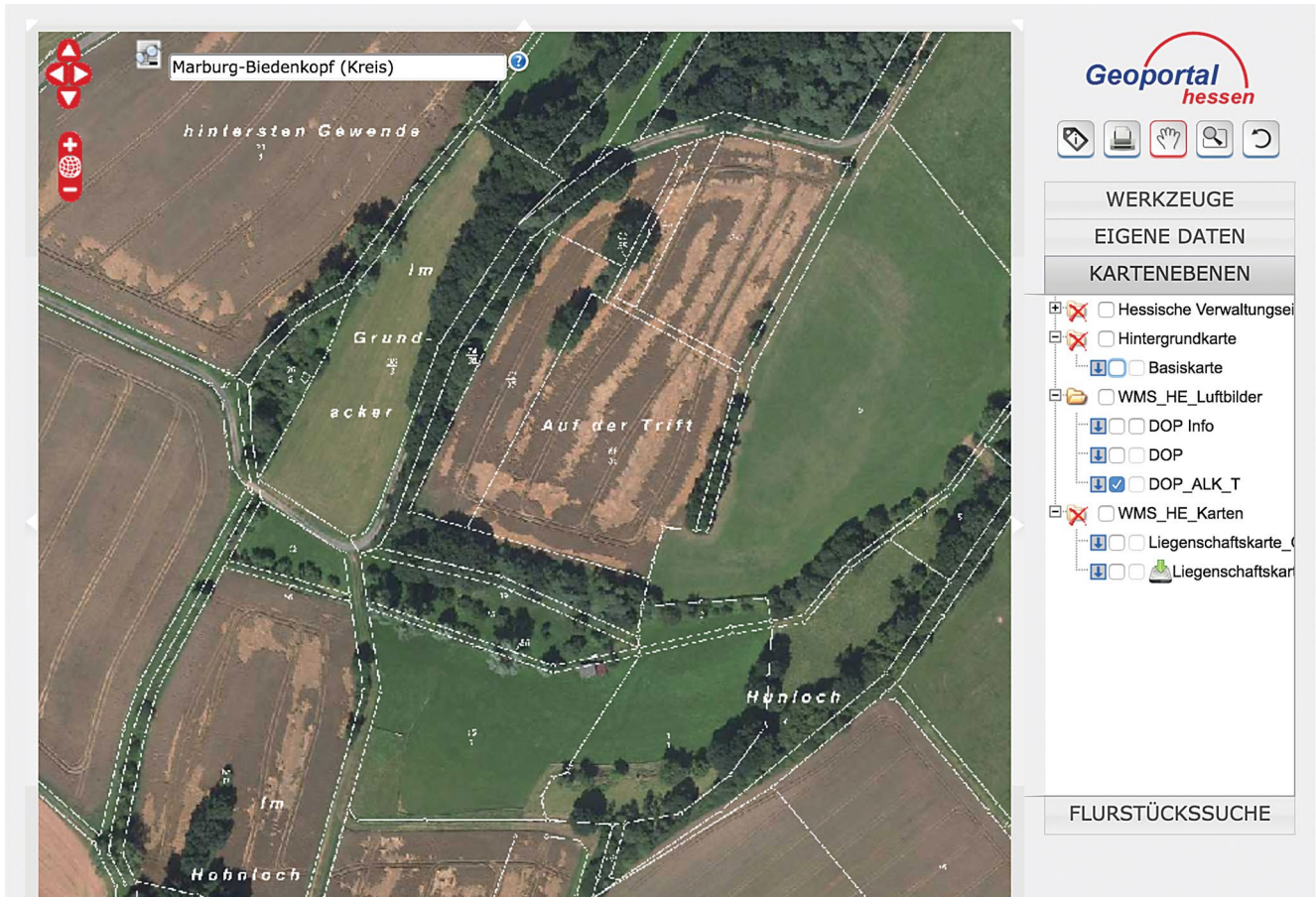


## Hessen

Hessen hat das Geoportal Hessen, in dem sich Luftbilder und Katasterdaten übereinanderlegen lassen. Dieses ist unter <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html> erreichbar. Ein Klick auf „Kartenebenen“ und dann ein Häkchen bei „DOP\_ALK\_T“ blendet ein Luftbild mit den Katasterdaten darüber ein.

Im Feld „Werkzeug“ gibt es eine Messfunktion, die Möglichkeit Koordinaten einzugeben sowie eine Legende einzublenden. Eine Druckfunktion zum .pdf-Export findet sich darüber.

Über die Suchfunktion oben rechts lassen sich weitere Daten suchen (z.B. Schutzgebiete und Biotoptypen) und auf der Karte einblenden.





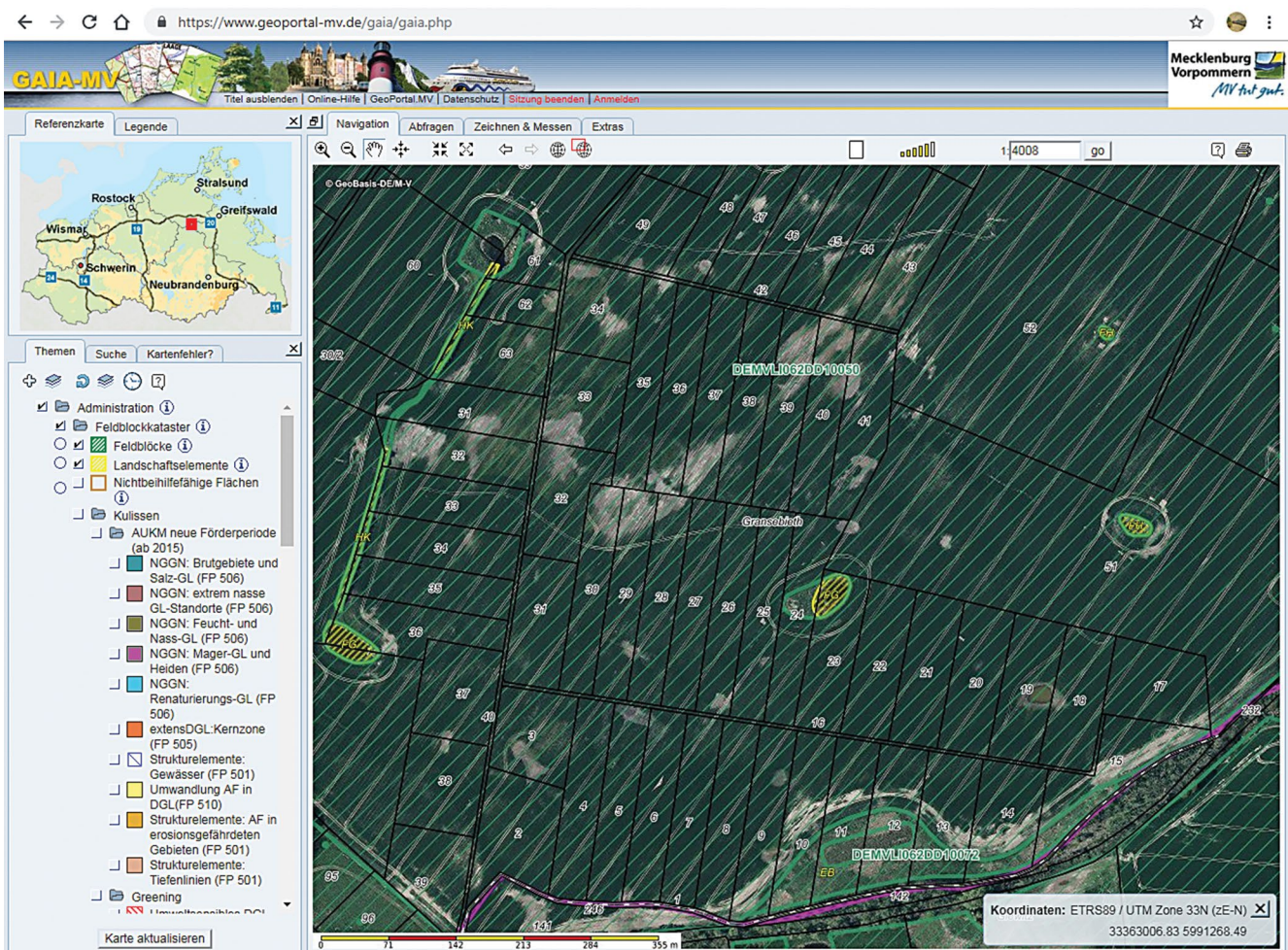
## Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg Vorpommern hat ein professionelles [Geoportal](https://www.geoportal-mv.de/portal/Geoportal) in dem sich eine große Anzahl frei verfügbarer Geodaten anzeigen lassen. Sie erreichen es unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/Geoportalviewer>. Dann oben in der Leiste auf „Geoportalviewer“ klicken und „GAIA-MV professional“ auswählen.

In der Standardansicht werden administrative Grenzen, Topographische Karten und Luftbilder in der Legende zur Auswahl angezeigt. Um weitere relevante Daten einzublenden, muss im Themenbaum links im Reiter „Themen“ oben links auf das Pluszeichen „Themen hinzufügen“ geklickt werden. Es öffnet sich ein neues Fenster (Pop-ups im Browser müssen zugelassen sein!) in dem die gewünschten Themen (Kataster ALKIS MV, Feldblockkataster,

in dem sich u.a. auch alle Schutzgebietskategorien finden) durch Klicken und Ziehen von Links nach Rechts hinzugefügt werden können. Anschließend noch auf „Übernehmen klicken“ und dann das Fenster schließen. Falls das Luftbild aus der Standardansicht nicht angezeigt wird, kann man es erneut in der Themenauswahl hinzufügen. Die Karte aktualisiert sich nur durch Bewegen oder Zoomen! Besonders interessant ist, dass sich auch die von den Landwirt\*innen eingetragenen Feldblöcke anzeigen lassen. Fehlnutzungen lassen sich also besonders schnell herausfinden.

Oberhalb des Kartenfensters findet sich ein Mess- und Zeichenwerkzeug für Linien und Flächen, außerdem lässt sich die Karte hier speichern und drucken.



Das Geoportal Mecklenburg-Vorpommern mit Luftbild, Kataster und Feldblöcken. Auffällig ist die kleinteilige Eigentumsstruktur im Vergleich zur Größe des gleich bewirtschafteten Schlags. Unklar ist, was mit den verschiedenen sichtbaren Wegen passiert ist



## Niedersachsen

Für Niedersachsen gibt es zwei relevante Geodatenviewer. Einerseits [Geolife](http://www.geolife.de) ([www.geolife.de](http://www.geolife.de)) für Luftbilder und Katasterdaten, andererseits das [LEA-Portal](http://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/) (<http://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>) für Landesentwicklung und Agrarförderung Niedersachsen.

Die Startseite von Geolife zeigt eine gewöhnliche Straßenkarte. Mit Klick auf den Pfeil in der rechten oberen Ecke öffnet sich ein Auswahlfenster, in dem sich eine andere Basiskarte einstellen lässt. „Karte und Luftbild“ zeigt ein Luftbild mit den katasteramtlichen Grenzen in grau. Bei weiterem Heranzoomen wird die Katasterkarte gelegentlich deckend weiß. Im Fenster darunter („Informations-Layer“) lassen sich Biototypen sowie Schutzgebiete zuschalten. Ein Messwerkzeug sowie die Möglichkeit

den gewählten Ausschnitt zu drucken oder als .pdf zu exportieren finden sich im grauen Balken links der Karte.

Im LEA Portal ist das Vorgehen ähnlich, jedoch können hier keine Katasteramtlichen Grenzen angezeigt werden, sondern Feldblöcke. Hierfür muss oben mittig auf „Luftbilder“ umgestellt werden und dann in der Ebenenauswahl links, im Ordner „Agrarförderung“ der Layer „Feldblöcke“ ausgewählt werden. Bei ausreichender Zoomstufe werden nun die tatsächlich vom Landwirt gemeldeten und bewirtschafteten Feldblöcke sichtbar. Außerdem lassen sich verschiedenste Schutzgebietskategorien und Cross-Compliance Maßnahmen einblenden. Eine Mess- und Druckfunktion findet sich oben rechts.

Ebenen

- SLA
  - Auskunft Landentwicklung...
    - GLL-Amtsbezirke
    - Dorferneuerung
    - Flurbereinigungsgebiete
    - Neuvermessungsgebiet
    - Ilek-Gebiete
    - Stand der Flurbereinigung
    - Leader-Gebiete
  - Agrarfoerderung Niedersachsen...
    - Landschaftselemente
    - Feldblocke
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Nds. Umweltministerium

- Legende
- Suchen Flurbereinigung
  - Suche Agrarförderung
  - Download
  - Ortssuche
  - Lizenzhinweise

portal Schlaginfo

Karte, farbige

Luftbilder



Geobasisinformation Niedersachsen

10000

powered by Mapbender

Impressum



## Nordrhein-Westfalen

NRW hat ein umfangreiches [Geoportal](https://www.geoportal.nrw/fachkategorien), erreichbar unter <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>. Es stehen umfangreiche Datensätze zur Verfügung, hierdurch ist auch die Benutzung auf den ersten Blick etwas kompliziert. Die Startseite gibt 14 Fachkategorien zur Auswahl. „Geographie, Geologie und Geobasisdaten“ beinhaltet die gewünschten Daten. Ein Klick darauf öffnet ein Kartenfenster. Oben links, im Reiter „Karten und Daten“ lässt sich „Inhalte“ auswählen, daraufhin erscheint links ein Fenster in dem sich Geobasisdaten und spezielle Fachdatenlayer hinzufügen lassen. In „Geobasisdaten“ → „Luftbilder“ → „Digitale Orthophotos – DOP“ auswählen, um ein Luftbild als Hintergrundkarte ein-

zustellen. Für die Katasterkarte „Geobasisdaten“ → „Liegenschaftskataster NRW“ → „ALKIS“ → „Flurstücke“ auswählen. Die Katasterkarte ist erst ab einer Zoomstufe von >1:5000 sichtbar!

In der Kategorie „Umwelt und Klima“ besteht die Möglichkeit verschiedene Schutzgebietskategorien hinzuzuladen.

Auf der rechten Seite gibt es verschiedene Möglichkeiten auf den Kartenausschnitt zu zeichnen und zu schreiben, Ausschnitte zu speichern und als .pdf zu exportieren.

The screenshot displays the GEOportal.nrw interface. At the top, the logo 'GEOportal.nrw' is on the left, and 'Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen' with a logo is on the right. Below this is a navigation bar with tabs: 'KARTEN UND DATEN', 'INFORMATIONEN', 'AKTUELLES', 'KOMponentEN', 'MEINE INHALTE', and 'LOGIN'. A search icon is on the far right. Below the navigation bar, there's a breadcrumb trail: 'title:Geographie\_Geologie\_Geobasisdaten;alter x' followed by 'Inhalte', 'Metadaten', 'Routenplaner', 'Höhenprofil', 'Legende', 'Hintergrundkarten', and 'Hilfe'. The main content area is split into two parts. On the left, under the heading 'Inhalte', there's a sub-section 'Fachkategorien' and 'Meine Auswahl'. A breadcrumb trail shows: '> Karten > Geobasisdaten > Liegenschaftskataster NRW > ALKIS'. Below this, there's a list of layers with checkboxes: 

- Flurstücke (> 1:5.000)
- Gebäude (> 1:5.000)
- Weiteres >
- Gesetzliche Festlegungen >
- Tatsächliche Nutzung >
- INSPIRE Flurstücke ALKIS NRW >

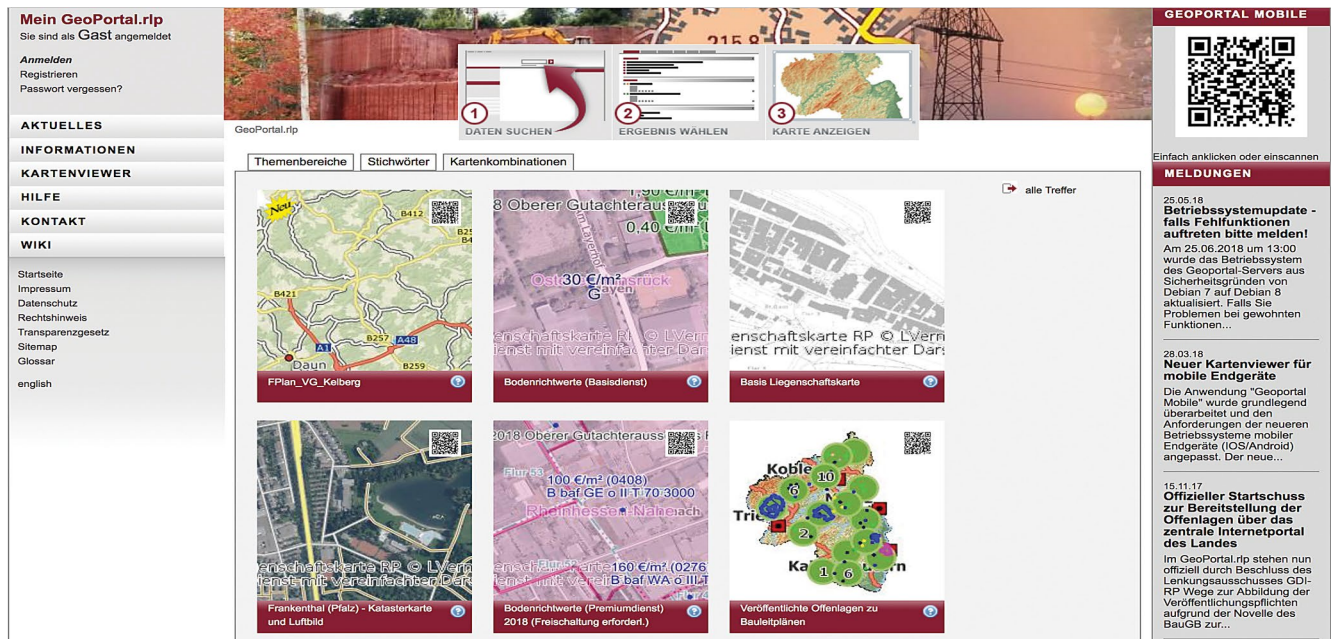
On the right, a map shows an aerial view of a rural area with overlaid cadastral boundaries. On the far right of the map, there are several icons for map interaction: a wrench, a gear, a leaf, a compass, and zoom in (+) and zoom out (-) buttons. At the bottom, a status bar shows '© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2018, Datenquellen', a scale bar for 100m, coordinates '405.622 : 5.699.249', projection 'ETRS89 / UTM Zone 32N', and scale 'Maßstab: 1:4.514'.

## Rheinland-Pfalz

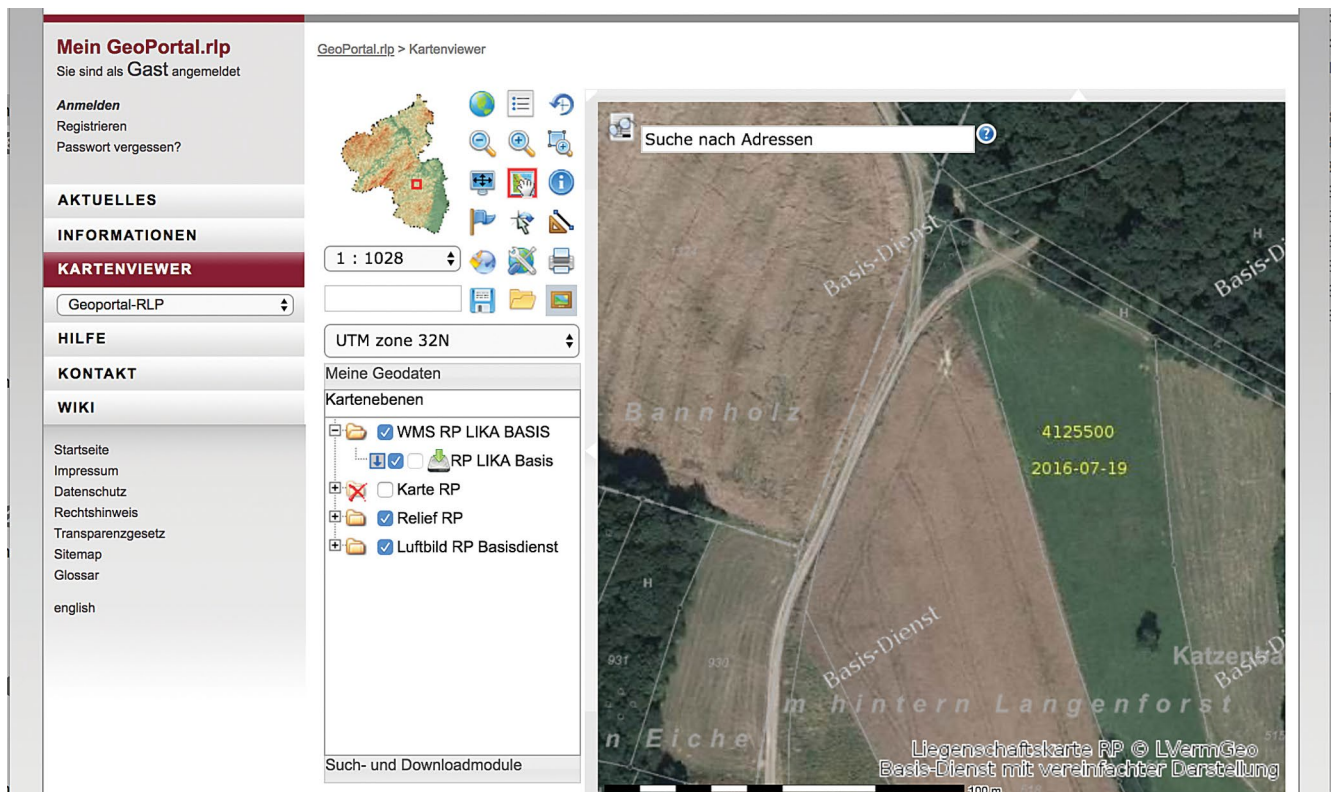
Das relativ simpel strukturierte [Geoportal Rheinland-Pfalz](http://Geoportal.rlp.de) ist unter [geoportal.rlp.de](http://geoportal.rlp.de) erreichbar. Die Startseite gibt verschiedene Kartenkombinationen zur Auswahl, „Basis Liegenschaftskarte“ ist die richtige für die benötigten Daten. Nach Klick darauf öffnet sich ein Kartenfenster mit der Katasterkarte. Links unter „Meine Geodaten“ lässt sich ein Luftbild dazu schalten („Luftbild RP Basisdienst“). Die Katas-

terdaten heben sich grafisch nur leicht vom Luftbild ab und werden daher erst bei höheren Zoomstufen sichtbar.

Links oben gibt es über verschiedene Symbole die Möglichkeit, Strecken und Flächen zu messen, die Transparenzen der einzelnen Layer anzupassen sowie den Kartenausschnitt als .pdf zu exportieren.



## Startseite des Geoportals Rheinland Pfalz



## Geoportal Rheinland Pfalz mit Luftbild und Liegenschaftskataster



## Saarland

Unter <http://geoportal.saarland.de/portal/de/> erreicht man das [Geoportal des Saarlands](#). Auf der Startseite findet sich links eine Liste mit Fachkategorien für Geodaten. Unter „Planung/Kataster“ → „Liegenschaften“ findet sich der Layer „freie Liegenschaftskarte SL“. Dieser hat rechts zwei Globus-Symbole, „Auf Ebenenausdehnung zoomen“ öffnet ein Kartenfenster. Hier werden auf der linken Seite die verschiedenen Ebenen angezeigt, der Layer „DOP20“ enthält das Luftbild und kann mit dem Setzen des Häkchens aktiviert werden.

Mit einem Klick auf „Fachanwendungen“ in der Leiste oberhalb der Karte öffnet sich die Startseite erneut und es lassen sich auf der linken Seite weitere Fachdaten (wie z.B. das Schutzgebietskataster und Biotoptypenkartierung) hinzufügen.

Links neben der Karte, oberhalb der Ebenenanzeige, lassen sich Strecken und Flächen messen sowie der gewählte Ausschnitt drucken.

The screenshot shows the GeoPortal Saarland interface. At the top left is the SAARLAND logo. To its right is a search bar with the text "Wonach möchten Sie suchen?" and options "Adressen, Daten, Karten". Below the search bar is a navigation menu with "Startseite", "Kartenviewer", "Informationen", "Fachanwendungen", and "Hilfe". On the right side of the menu are "Registrierung" and "Login". The main content area is titled "GeoPortal Saarland" and shows the breadcrumb "Aktuelle Seite: Geoportal Saarland > Planung/Kataster > Liegenschaften". A pagination bar shows "First", "1", and "Last". Below this is a section for "Darstellungsdienste" (11 Treffer in 0.77 Sekunden). The results include:

- Flurbereinigungsverfahren im Saarland**: Web Map Service: Landesamt fuer Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) des SAARLANDES. Quelle: MB.
- INSPIRE Annex 1**: INSPIRE View Services for the deployment of INSPIRE Data Themes. Quelle: MB.
- Premium: ALKIS Saarland SW (Raster)**: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Saarlandes. Rasterdarstellung des ALKIS Grunddatenbestandes, Eigentümerinformationen und Adressdaten sind nicht Bestandteil dieses Dienstes. Die Praesentation der ALKIS-Daten erfolgt grundsätzlich nach dem ALKIS-Signaturenkatalog fuer AdV-Standardausgaben. Zugangsbeschränkung, räumlich abgesichert, Gebührenpflichtig, Antrag auf Freischaltung per Mail erforderlich. Quelle: MB.
- Premium: ALK Saarland**: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) des Saarlandes. Zugangsbeschränkung, räumlich abgesichert, Gebührenpflichtig, Antrag auf Freischaltung per Mail erforderlich. Quelle: MB.

At the bottom of the page, there is a footer with "© 2018 GeoPortal Saarland", "Ver- und Entsorgung", "Kontakt", "Impressum", "Datenschutzerklärung", and "Zum Seitenanfang".



1 : 1433

Suche nach Adressen

Gauß-Krüger 2 (DHDN)

Kartenebenen

- DOP20 (2015)
- DOP 2015
- DOP 2015 (N)
- SL\_RELIEF
- Karte\_SL
- freie Liegenschaf

Such- und Downloadmodule  
Flurstücksuche





## Sachsen

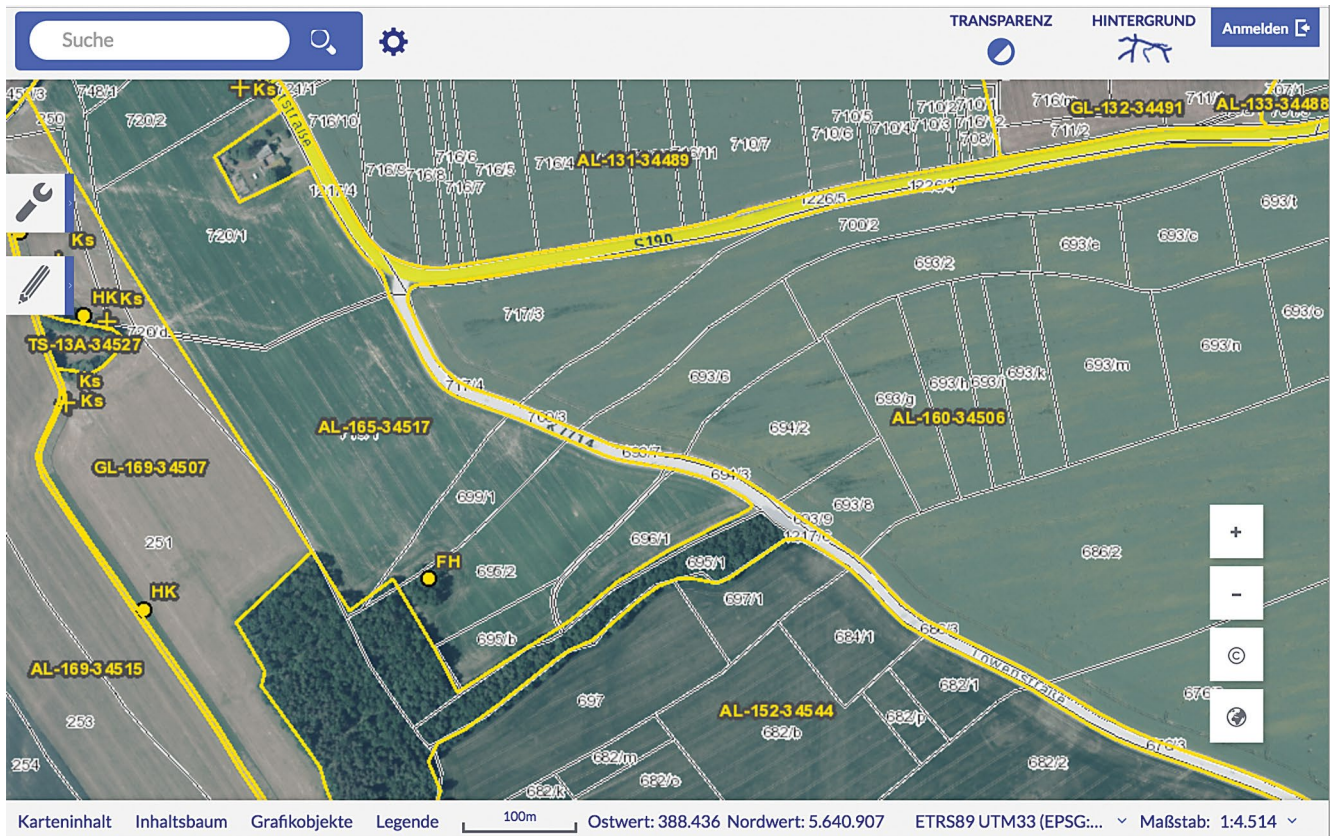
Sachsen hat ein gut strukturiertes [Geoportal](#) welches sich unter [geoviewer.sachsen.de](#) aufrufen lässt. Oben rechts lassen sich über den Button „Hintergrund“ verschiedene Hintergrundkarten einblenden (Hybrid oder Luftbild eignen sich für diese Zwecke besonders). Unten links lässt sich unter „Karteninhalt“ ein Menü mit allen verfügbaren Geodaten einblenden. Interessant sind hierbei die Kategorie „Verwaltung“ wo ein Häkchen bei „Flurstück“ die Katasterkarte über das Luftbild legt. In der Kategorie „Natur“ (nach rechts scrollen) gibt es einen Layer namens „Landschaftselemente, Feldblöcke und Sperrpunkte Sachsen“ welche zusätzliche die von den Landwirten bearbeiteten Feldblöcke anzeigt. Außerdem lassen sich in der Kategorie „Natur“ diverse Schutzgebietskategorien, Biotoptypenkarte-

rungen sowie die Potentiell Natürliche Vegetation einblenden.

Die Kategorie „Planung“ hält weitere möglicherweise interessante Datensätze wie Bebauungs- und Flächennutzungspläne bereit.

Unten links unter „Inhaltsbaum“ lassen sich die aktuell sichtbaren Layer sichtbar und unsichtbar schalten sowie in ihrer Reihenfolge verändern.

Am linken Fensterrand geben zwei Buttons (Schraubenschlüssel und Stift) diverse Möglichkeiten zur Bearbeitung und Auswertung der angezeigten Karten, u.a. dem Zeichnen und Messen von Linien und Flächen und dem Druck des ausgewählten Ausschnitts.

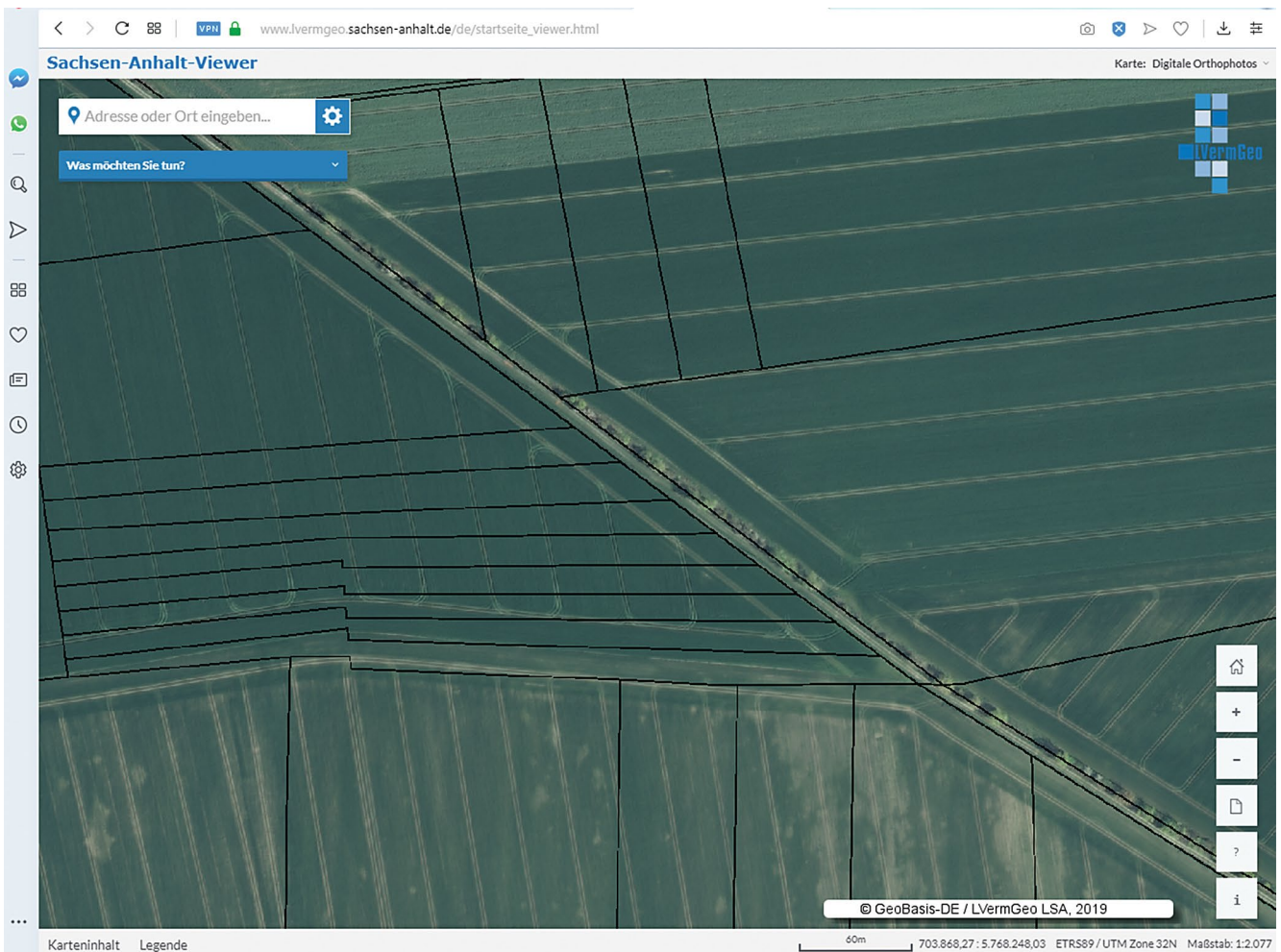


## Sachsen-Anhalt

Der **Sachsen-Anhalt-Viewer** ist unter [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html) erreichbar. Oben rechts bei „Karte:“ „Digitale Orthophotos“ auswählen, um ein Luftbild anzuzeigen. Links unten öffnet sich bei Klick auf „Karteninhalt“ eine Leiste, in der diverse Kategorien ausgewählt werden können. Unter „07/19 Vermessungsthemen“ à „ATKIS/ALKIS“ kann ein Häkchen gesetzt werden, um das Liegenschaftskataster anzuzeigen.

Außerdem ist „04/19 Schutzgebiete“ interessant, hier können alle vorhandenen Schutzgebietskategorien eingeblendet werden.

Eine Suchfunktion links oben erleichtert die Auswahl des Ausschnitts. Direkt darunter findet sich „Was möchten Sie tun?“. Dort findet sich ein Zeichenwerkzeug und eine Messfunktion sowie die Möglichkeit den aktuellen Ausschnitt als pdf zu speichern oder auszudrucken.





## Schleswig-Holstein

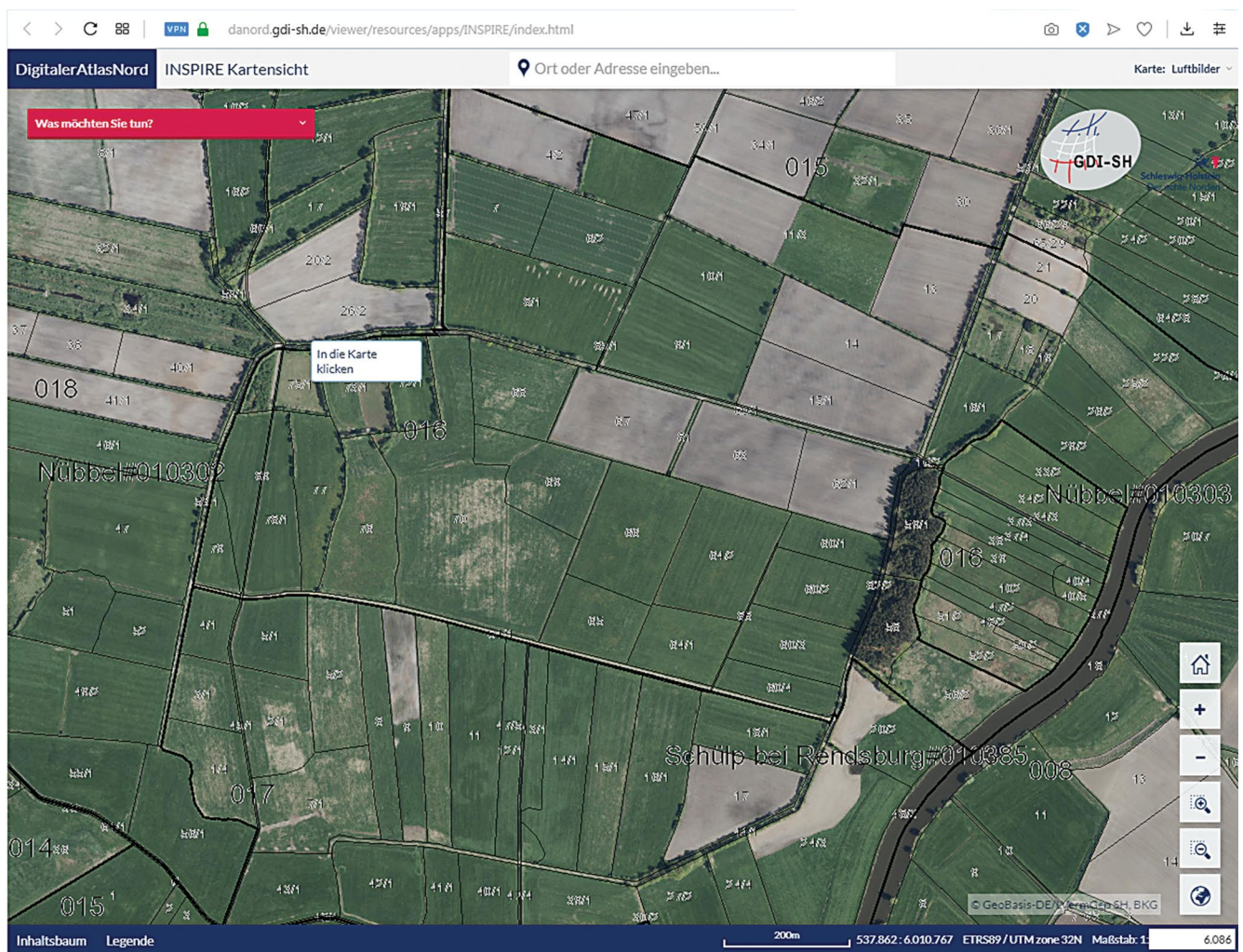
Der **Digitale Atlas Nord** ist das Geodatentool für Schleswig Holstein und unter <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/INSPIRE/index.html?lang=de> abrufbar. Oben rechts auf „Karte“ klicken und „Luftbilder“ auswählen und auf den gewünschten Ausschnitt zoomen oder über das Suchfeld oben mittig nach einer Adresse suchen. Unten links auf „Inhaltsbaum“ klicken und in dem sich öffnenden Fenster bei „Cadastral parcels“ ein Häkchen setzen. Nun wird das Liegenschaftskataster über dem Luftbild angezeigt. Außerdem lassen sich im gleichen Fenster unter „Protected sites“ alle verfügbaren Schutzgebietskategorien einblenden.

Unter „All OI – Orthophotos“ historische Luftbilder der letzten 4–5 Jahre anzeigen. So können eventuelle Entwicklungen nachverfolgt werden.

Eine weitere wertvolle Quelle ist der Feldblockfinder

des Landwirtschaftsministeriums Schleswig Holstein, erreichbar unter <http://umweltdaten.landsh.de/feldblockfinder/script/index.php>. Hier lassen sich die gemeldeten Feldblöcke und Landschaftselemente über einem Luftbild betrachten, auch die aus dem Vorjahr. Hierfür links in der Themenauswahl „Luftbilder“ → „Digitale Orthofotos“ auswählen und unter „Landwirtschaft / Umwelt“ → „Feldblockkataster“ → „Aktuelle Referenzen“ ein Häkchen bei „Feldblöcke“ und/oder Landschaftselemente setzen.

Im direkten Vergleich mit dem Liegenschaftskataster lassen sich so verschwundene Landschaftselemente, Feld- und Wegraine leicht ermitteln. Der Feldblockfinder verfügt leider nicht über eine direkte Druckfunktion, jedoch öffnet sich bei Klick auf das Symbol unter dem Schriftzug „Drucken“ rechts oberhalb der Karte ein neues Fenster mit dem Ausschnitt in Vollbild. Hier kann dann ein Bildschirmfoto (Screenshot) erstellt und gedruckt werden.





### Referenzkarte



### Themenauswahl

- Referenzen zum 15.05
- Gebietskulissen
- AusGleichsZulage
- FloraFaunaHabitat
- NaturSchutzGebiet
- VogelSchutzGebiet
- Gefährdete Grundw:
- Überschwemmungs:
- Wasserschutzgebiet

### Erläuterungen

Hier erscheinen kurze  
Hinweise zu den Atlas-  
Optionen und Karten-Layern.

**Karte**    **Navigieren**    **Abfragen**    **Messen**    **Drucken**    **Maßstabswahl**

1:3064

© 2015 MELUR © 2015 LVermGeo

Maßstab: ca. 1:3064  
R=32582863 H=5997728

### Suche

Gemarkung: in Klammern  
dahinter (Gemeinde)  
A B C D E F G H I J K L M N  
O P Q R S T U V W Z

Aasbüttel (Aasbüttel) OK

Gemarkungsnummer:

OK

Flurstück:

Flur: OK

Zähler/Nenner: OK

Feldblock / Landschaftselement:

FLIK: DESHLI OK

FLEK: DESHLE OK

OK

### Legende

- Feldblock
- Orthophotos
- Land



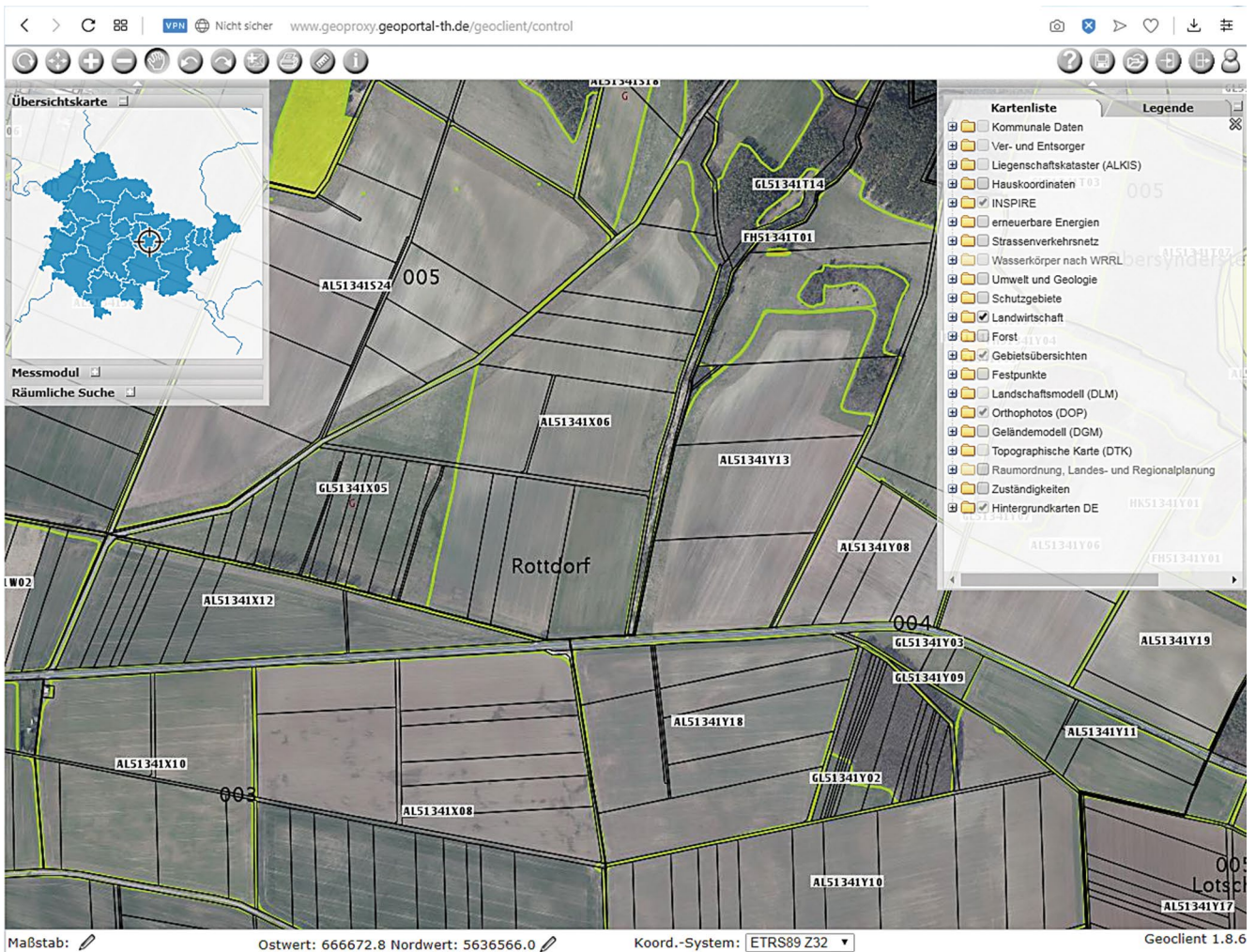
## Thüringen

Thüringen hat ein eigenes [Geoportal](http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start_geoproxy.jsp) welches unter [www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start\\_geoproxy.jsp](http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start_geoproxy.jsp) erreichbar ist. Auf der Startseite auf „Start“ klicken und die kurze Ladezeit abwarten. Dann mit den Navigationswerkzeugen oben links (+, - und Hand) an die gewünschte Stelle navigieren oder im Feld „Räumliche Suche“ „postalische Adresse“ wählen und eine Adresse eingeben.

Dann rechts im Fenster „Kartenliste“ „INSPIRE“ ausklappen und unter „Katasterparzellen“ bei „Flur-

stück“ ein Häkchen setzen. Dann im selben Fenster den Reiter „Orthophotos“ aufklappen und bei „DOP Farbe“ ein Häkchen setzen. Die Karte mit dem Hand-Werkzeug leicht verschieben, danach werden die neu hinzugefügten Layer angezeigt. Zusätzlich lassen sich jetzt noch die im Ordner „Landwirtschaft“ die Feldblöcke anzeigen.

Oben links gibt es eine Werkzeugleiste mit der sich Strecken und Flächen messen lassen, außerdem findet sich dort eine Druckfunktion, mit der sich der fertige Ausschnitt als .pdf exportieren lässt.



Das Geoportal des Landes Thüringen mit Luftbild und Liegenschaftskataster. Interessant sind die vielen scheinbar fehlenden Wege. Ob hier eine Überackerung vorliegt oder das Kataster veraltet ist, muss vor Ort festgestellt werden

## Anhang 2: Übersicht Landerregelungen zu Gewasserrandstreifen – Stand Juni 2018

Vorschriften des WHG	Vorschriften	Ausma des geschutzten Bereiches	Zulassige Abweichungen	Nutzungsverbote (Pestizide u.a. wasser-gefahrende Stoffe)	Regelungen zur Baum- und Strauchentnahme, zur Ackernutzung	Ausnahmen und Befreiungsmoglichkeiten von Nutzungsverboten	Zustandigkeit	Anmerkungen
Vorschriften des WHG	 38 WHG	Gewasser im Auenbereich: 5 m ( 38 III 1).	Zustandige Behore kann fur Gewasser o. Gewasserabschnitte – Gewasserrandstreifen im Auenbereich aufheben – im Auenbereich die Breite abweichend von 5 m festsetzen – im Innenbereich Gewasserrandstreifen mit angemessener Breite festsetzen ( 38 III 2).	Verbot des Umgangs mit wassergefahrenden Stoffen (ausgenommen die Anwendung von Pestiziden u. Dungemitteln) – Abweichung durch Landesrecht moglich Verbot des Umgangs mit wassergefahrenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen ( 38 IV 2 Nr. 3).	– Verbot der Umwandlung von Grunland in Ackerland ( 38 IV 2 Nr. 1); – Verbot des Entfernens von standortgerechten Baumen und Struchern, ausgenommen die Entnahme i. R. einer ordnungsgemaen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Baumen und Struchern ( 38 IV 2 Nr. 2).	Zustandige Behore kann widerrufliche Befreiung erteilen, wenn uberwiegende Grunde des Allgemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu unbilliger Harte fuhrt ( 38 V).	WHG in der Fassung vom 31.07.2009, in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geandert durch Gesetz vom 21.07.2016 m.W.v. 27.07.2016.  Die Lander konnen hier- von abweichende Regelungen treffen uber den Wasserhaushalt ohne stoff- und anlagenbezogene Regelungen (Art. 72 III 1 Nr. 5 GG).	
Baden-Wurttemberg	 29 WG BW	Auenbereich 10 m, Innenbereich 5 m. Ausgenommen sind Gewasser von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. ( 29 I 1 u. 2).	Im Auenbereich kann die Wasserbehore und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehore durch RVO – breitere Gewasserrandstreifen festsetzen, soweit erforderlich – schmalere Gewasserrandstreifen festsetzen, soweit mit  38 WHG u. vereinbar und Allgemeinwohl nicht entgegensteht.	ber WHG hinaus sind in den Gewasserrandstreifen verboten: Einsatz und Lagerung von Dunge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von 5 m.	ber WHG hinaus sind in den Gewasserrandstreifen verboten: Nutzung als Ackerland in einem Bereich von 5 m ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Geholzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Bluhstreifen in Form von mehrjahrigem nektar- und pollenspendenden Trachtflachen fur Insekten.	Untere Wasserbehore gem.  82 I (Ausnahme: Gemeinde fur RVO im Innenbereich,  29 I 2)	Novellierung durch Gesetz vom 03.12.2013, in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014, zuletzt geandert durch Gesetz vom 16.12.2014 m.W.v. 01.01.2015.	



Vorschriften	Ausmaß des geschützten Bereiches	Zulässige Abweichungen	Nutzungsverbote (Pestizide u.a. wasser-gefährdende Stoffe)	Regelungen zur Baum- und Strauchentnahme, zur Ackernutzung	Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von Nutzungsverböten	Zuständigkeit	Anmerkungen
Bayern	Art. 21 BayWWG	An Gewässern I. und II. Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern, soweit erforderlich (Art. 21 I); an Gewässern III. Ordnung nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans möglich, wenn sonst Bewirtschaftungsziele gefährdet (Art. 21 II).	Bestehen zum Ende des 2. Bewirtschaftungsplans weder Verträge noch förderrechtliche Verpflichtungen o. sind die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht, können die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall o. durch Rechtsverordnung festsetzen.			Kreisverwaltungsbehörden gem. Art. 63 u. 21	Fassung vom 25.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015
Berlin	[§ 40a BWG; noch keine Novellierung zum WHG] § 38 WHG					Wasserbehörde gem. § 85	Fassung vom 17.06.2005
Brandenburg	§ 84 BbgWWG	Ursprünglich: Behörden können durch VO regeln 5.12.2017 aufgehoben.					Abs. 2 aufgeh. mWv 5.12.2017 durch G v. 4.12.2017 (GVBl. I Nr. 28)
Bremen	§ 21 BremWWG	Außenbereich: 10 m, Innenbereich und Bewässerungsgräben im Außenbereich: 5 m.	Im Gewässerrandstreifen natürlicher Gewässer sind die Anwendung von PSM sowie die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger verboten.			Wasserbehörde gem. § 92	Fassung vom 12.04.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015
Hamburg	[§ 26a HWaG; noch keine Novellierung zum WHG] § 38 WHG					Wasserbehörde gem. § 64	Fassung vom 29.03.2005

Vorschriften	Ausmaß des geschützten Bereiches	Zulässige Abweichungen	Nutzungsverbote (Pestizide u.a. wasser-gefährdende Stoffe)	Regelungen zur Baum- und Strauchentnahme, zur Ackernutzung	Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von Nutzungsverböten	Zuständigkeit	Anmerkungen
Hessen	[§ 26a HWaG; noch keine Novellierung zum WHG] § 38 WHG	Durch RVO im Innenbereich Abweichungen von der Breite möglich, soweit zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion erforderlich bzw. ausreichend (§ 23 I 2); Sonst keine Abweichungen möglich (§ 23 I 3).	Verbot des Einsatzes und die Lagerung von Düngemitteln und Pestiziden, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pestizide zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.	Verbot Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,	Wasserrandstreifen Zudem Verbot Bauen, Baugebiete	Wasserbehörde gem. § 63	Fassung vom 14.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015
Mecklenburg-Vorpommern	[§ 81 LWaG MV weggefallen; noch keine Novellierung zum WHG] § 38 WHG					Untere Wasserbehörde gem. § 107 Abs. 1	Fassung vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016
Niedersachsen	§ 58 NWWG  Gewässer I. u. II. Ordnung: Breite 5 m (§ 38 III 1 WHG)  Gewässer III. Ordnung: kein Gewässerrandstreifen		Wasserbehörde kann die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden auf Gewässerrandstreifen untersagen (§ 58 II).	Wasserbehörde kann anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt o. sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung u. die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln (§ 58 II).		Untere Wasserbehörde (§ 129)	Fassung vom 19.02.2010



Vorschriften	Ausmaß des geschützten Bereiches	Zulässige Abweichungen	Nutzungsverbote (Pestizide u.a. wasser-gefährdende Stoffe)	Regelungen zur Baum- und Strauchentnahme, zur Ackernutzung	Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von Nutzungsverböten	Zuständigkeit	Anmerkungen
Nordrhein-Westfalen § 31 LWG NRW	Außenbereich: bis zu 10 m durch Rechtsverordnung des zust. Umweltministeriums (Ermächtigungsgrundlage), wenn Wert überschritten und Bewirtschaftungsziel verfehlt (§ 31 I).  Innenbereich: 5 m (§ 31 IV).	Zuständige Behörde kann Breite abweichend regeln o. den Gewässerrandstreifen aufheben (§ 31 V Nr. 1).	Außenbereich: Im Bereich von 5 m zusätzlich verboten: - Anwendung u. Lagerung von Düngemitteln u. Pestiziden, ausgenommen Düngemittelanwendung auf Grünland (§ 31 II Nr. 1).  Außen- und Innenbereich: Zuständige Behörde kann weitergehende Regelungen treffen, soweit zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich (§ 31 V Nr. 2).	Außenbereich: Im Bereich von 5 m zusätzlich verboten: - Nutzung als Ackerland, ausgenommen Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von > 2 J. sowie Anlage von Dauerkulturen u. umbruchloser Erhalt von Blühstreifen (§ 31 II Nr. 2).	Grünlandsumwandlungs- u. -umbruchverbote gelten nicht für Grünland, auf dem Nutzung als Ackerland beendet worden ist (§ 31 III); Befreiungsmöglichkeit - bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls/ unbilliger Härte (31 VI 1) - für Bewirtschaftung, wenn nicht PSM eingesetzt werden, Düngung auf 80 % des errechneten Düngedarfs von Stickstoff u. Phosphor beschränkt, max. 120 kg Stickstoff pro ha aus organischen Düngemitteln stammen und flüssige Düngemittel in den Boden eingebracht werden.	Wasserbehörden gem. § 114; Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 93.	Neu gefasst durch Gesetz vom 08.07.2016, in Kraft getreten am 16.07.2016.
Rheinland-Pfalz § 33 LWG RP	Im Außenbereich 5 m (§ 38 III WHG)	Zust. Behörde setzt darüber hinaus Gewässerrandstreifen durch VO fest, soweit guter Zustand nicht erreicht oder zum Erhalt des guten Zustandes erforderlich (§ 33 I);  Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern aufgrund verbindlich vereinbarter Maßnahmen vorrangig (§ 33 II);  räumliche Ausdehnung des Gewässerrandstreifens ist in VO festzulegen.	Über WHG hinaus kann zust. Behörde in VO festsetzen: - Verbot von Pestiziden u. Düngemitteln im Gewässerrandstreifen - Verbot von nur zeitweiser Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können - Regelung über Nutzungsbeschränkungen, inkl. der Beschränkung der baulichen Nutzung, u. zur Vornahme oder Erhaltung von Bepflanzungen sowie über ein Verbot bestimmter weiterer Tätigkeiten.	Über WHG hinaus kann zust. Behörde in VO festsetzen: - Verbot von Pestiziden u. Düngemitteln im Gewässerrandstreifen - Verbot von nur zeitweiser Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können - Regelung über Nutzungsbeschränkungen, inkl. der Beschränkung der baulichen Nutzung, u. zur Vornahme oder Erhaltung von Bepflanzungen sowie über ein Verbot bestimmter weiterer Tätigkeiten.		Obere Wasserbehörde (§ 33 I)	Fassung vom 14.07.2015, in Kraft getreten am 30.07.2015

Vorschriften	Ausmaß des geschützten Bereiches	Zulässige Abweichungen	Nutzungsverbote (Pestizide u.a. wasser-gefährdende Stoffe)	Regelungen zur Baum- und Strauchentnahme, zur Ackernutzung	Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von Nutzungsverböten	Zuständigkeit	Anmerkungen
Saarland	§ 56 III SWG	Im Außenbereich 5 m (§ 38 III 2 WHG 38 III 1 WHG)	Unzulässig ist insb. - bis zu 5 m: Anwendung von PSM sowie von mineralischem Dünger (§ 56 Abs. 3 Nr. 1 c) - bis zu mind. 10 m: Anwendung wassergefährdender Stoffe einschl. Jauche, Gülle u. Pestiziden mit Anwendungsbeschränkungen (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 b).	Unzulässig ist insb. bis zu 5 m: ackerbauliche u. erwerbsgärtnerische Nutzung (§ 56 Abs. 3 Nr. 1 b).		Wasserbehörden gem. § 102; Kontrolle durch Gewässeraufsicht gem. § 83	Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013
Sachsen	§ 24 SächsWG	Außenbereich 10 m, Innenbereich 5 m (§ 24 Abs. 2)	Verbot: 5m die Verwendung von Dünger und Pestiziden, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel (§ 24 Abs. 3).  festsetzen, soweit erforderlich (§ 24 Abs. 4 Nr. 1)  - schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit erforderlich und Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet (§ 24 Abs. 4 Nr. 2).	Zuständige Wasserbehörde kann im Benehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde oder im Einzelfall weitgehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen, soweit zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich (§ 24 Abs. 4 Nr. 3).		Wasserbehörden gem. § 110	Fassung vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016



Vorschriften	Ausmaß des geschützten Bereiches	Zulässige Abweichungen	Nutzungsverbote (Pestizide u.a. wasser-gefährdende Stoffe)	Regelungen zur Baum- und Strauchentnahme, zur Ackernutzung	Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von Nutzungsverboten	Zuständigkeit	Anmerkungen
Sachsen-Anhalt	§ 50 WG LSA		Soweit erforderlich, kann Wasserbehörde die Verwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.	Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist (§ 50 Abs. 2). Soweit erforderlich, kann Wasserbehörde - anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden - die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln - anordnen, dass eine intensive Beweidung im Gewässerrandstreifen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde bedarf.	Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 2 zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert und nachteilige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind. (§ 50 Abs. 3).	Untere Wasserbehörde gem. § 12 Abs. 1	Fassung vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015
Schleswig-Holstein	Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind nicht einzurichten an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 40 Abs. 2 und an Seen mit einer Fläche von weniger als ein Hektar (§ 38a Abs. 1).	Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend festsetzen.	Anwendung von PSM und Düngemitteln verboten innerhalb der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 1 m (über die Beschränkungen des § 38 Abs. 4 WHG hinaus; § 38a Abs. 2 Nr. 2).	Pflügen von Ackerland verboten innerhalb der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 1 m (über die Beschränkungen des § 38 Abs. 4 WHG hinaus; § 38a Abs. 2 Nr. 1).	In der Verordnung kann bestimmt werden, dass in den Gewässerrandstreifen Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln ist und die Verwendung von PSM und Düngemitteln verboten ist.	Wasserbehörden gem. § 105 ff.	Fassung vom 07.10.2013
Thüringen	[§ 78 ThürWG; noch keine Novellierung zum WHG] § 38 WHG					Wasserbehörden gem. § 103	Fassung vom 18.08.2009

**Anhang 3:**  
**Protokoll Rückgewinnung Wegerand- oder Gewässerrandstreifen. Ortstermin**

Aktenzeichen/Vorgang:

Datum:

Ort/Gemarkung:

Flurstück:

Eigentümer Flurstück:

derzeitige Nutzung:

Eigentümer angrenzendes Flurstück:

derzeitige Nutzung:

Grenzmarkierung vorhanden?  ja  nein

Beschreibung der derzeitigen Situation (Foto/Luftbild beilegen):

Es gibt Hinweise darauf, dass ..... m<sup>2</sup> kommunaler Eigentumsfläche landwirtschaftlich genutzt werden.

Anwesende Personen Ortstermin:

Über den Grenzverlauf konnte sich wie folgt geeinigt werden:

Über den Grenzverlauf konnte sich nicht geeinigt werden. Zur Grenzfeststellung wird daher folgendes unternommen:

Datum

Unterschrift Anwesende:



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland

